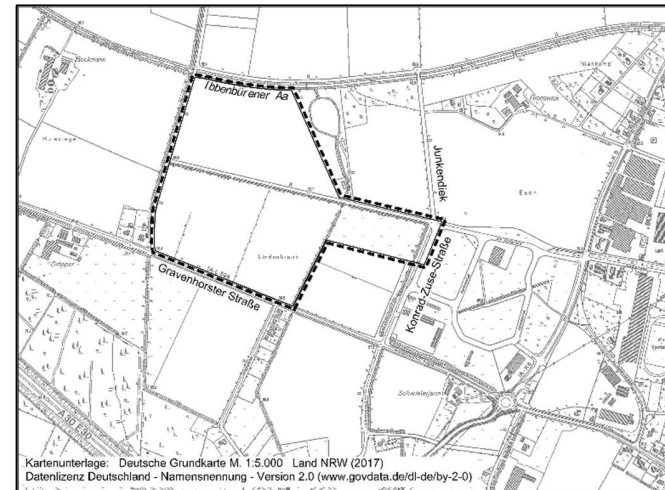


**Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“,
Aufstellung
Abwägungstabelle zum Satzungsbeschluss**



Die Beschlussfassung über die nachfolgend enthaltenen Stellungnahmen im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (Versammlung 5. März 2019)
- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB (Schreiben vom 15.02.2019)
- Offenlegung nach § 3 (2) BauGB vom 23.07.2019 bis 23.08.2019
- Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB (Schreiben vom 19.07.2019 und 30.06.2020)
- erneuten Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB vom 30.06.2020 bis 30.07.2020

ist endgültig.

Änderungen, die aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in das Planwerk eingearbeitet werden und keine erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB bedingen, sind in lila gekennzeichnet.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.			
a. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (1) BauGB beteiligt worden sind:			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Amprion GmbH	<u>Schreiben vom 26.02.2019:</u> Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Hinweise zu Höchstspannungsleitungen werden zur Kenntnis genommen.
2	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V.; Geschäftsstelle Tecklenburger Land	<u>Schreiben vom 18.03.2019:</u> Der im Bebauungsplan als "Grünfläche (öffentlich)" gekennzeichnete 20 m breite Streifen entlang des südlichen Aa-Ufers ist umzubenennen in "Fläche für den Naturschutz". Bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie besteht in Ibbenbüren ein beträchtliches Defizit, und diese Fläche bietet einen guten Ansatz für eine Renaturierungsmaßnahme als "Strahlursprung". Daher sollten möglicherweise notwendige Steinschüttungen soweit es geht zurückgezogen werden, um dem Gewässer im Rahmen der vollen Breite dieses Streifens die Möglichkeit zur Selbstgestaltung zu geben. Dazu sollte der Boden bis auf die Höhe der Mittelwasserlinie unregelmäßig abgetragen, die Uferlinie entlang der Fläche variieren und die Böschung stark abgeflacht werden. Auch das Einbringen von Totholz (Baumwurzeln und Stämme) dürfte zur Verbesserung der Strukturgüte des Gewässers durchaus sinnvoll sein. Als Bepflanzung empfehlen wir entlang der neuen Uferlinie einige Erlen und andere heimische Baumarten, dann hohe und kleinere heimische Sträucher, davor ein Beet mit heimischen Stauden und schließlich eine insektenfreundliche Blumenwiese. Bei allen Pflanzen ist darauf zu achten, dass sie stark eutrophierten Boden vertragen. Große Teile der Fläche sollten der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Diese Aktivitäten können dann zum Teil auch als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden.	Für den 20 m breiten Streifen entlang des südlichen Aa-Ufers handelt es sich nicht um einen als „Grünfläche (öffentlich)“ gekennzeichneten Bereich, sondern gemäß der Festsetzung um „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Feuchtgrünland, Aa-Entwicklung)“. Damit wird der Anregung bereits entsprochen. Die Hinweise zur Gestaltung und Bepflanzung werden zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelräumdienst	<u>Schreiben vom 25.03.2019:</u> Eine Luftbilddauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt. Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen: Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittel-	Die Stellungnahme findet durch den Hinweis 2 Beachtung, danach sind die Arbeiten sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu verständigen, wenn sich bei Tiefbauarbeiten etc. der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergibt.

		belastungen der beantragten Fläche heranzuziehen z. B. Zeitzeugenausagen). Allgemeines: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen. Weiteres Vorgehen: Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks Aok (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webaufrtritt der Bezirksregierung Arnsberg z. B. unter http://www.bra.nrw.de/479001.	
4	Deutsche Telekom Deutschland GmbH	<u>Schreiben vom 05.03.2019:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 054 Gewerbegebiet Schierloh II bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investi-	Die Hinweise zu Telekommunikationslinien werden zur Kenntnis genommen.

		tionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplan-gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de Für eine gegebenenfalls zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Zur eventuellen Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet erforderlich. Vielen Dank!	
5	EWE Netz GmbH	<u>Schreiben vom 21.02.2019:</u> Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Die Hinweise zum Versorgungsnetz werden zur Kenntnis genommen.

		Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen .	
6	Filiago GmbH & Co KG	-	-
7	Handwerkskammer Münster	<u>Schreiben vom 21.03.2019:</u> Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	nicht erforderlich
8	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<u>Schreiben vom 11.03.2019:</u> Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 18.02.2019 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Wir begrüßen die Planungen zur Vorhaltung der Fläche für typische gewerbliche Nutzungen, die nicht in anderen Gebietstypen ansiedeln können. Unabhängig der planungsrechtlichen Festsetzungen regen wir hinsichtlich der Versorgungs- bzw. Kommunikationsleitungen an, dass Gebiet für den Anschluss an Glasfasernetze vorzubereiten um eine zukunftssichere Versorgung zu gewährleisten.	Die Hinweise zur Versorgungssicherheit werden zur Kenntnis genommen.
9	Innogy SE – Sparte Vertrieb	-	-
10	Kreis Steinfurt, Der Landrat Umwelt- und Planungsamt	<u>Schreiben vom 26.03.2019:</u> Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren werden keine Anregungen vorgetragen.	nicht erforderlich
11	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld Regionalniederlassung Münsterland/Hauptsitz Coesfeld	<u>Schreiben vom 14.03.2019:</u> Bezüglich der 150. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes, sowie der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland Bedenken. Diese Bedenken beziehen sich auf die geplante Erschließung. Mit den Planungen wird das Ziel verfolgt, zusätzliche Gewerbe- und	Die Verkehrsflächen innerhalb des neuen Gewerbegebietes weisen eine Breite von 12,0 bzw. 13,0 m auf. Die Anbindung an den Haarweg hat dagegen eine Festsetzungsbreite von nur 6,0 m. Damit wird die verkehr-

	Industriegebiete auszuweisen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 26 ha. Die Erschließung des Plangebietes soll über die Stadtstraße „Am Schierfeld“ und über die Stadtstraße „Konrad-Zuse-Straße“ erfolgen. Die „Konrad-Zuse-Straße“ schließt unmittelbar an die L594 (Gravenhorster Straße) an. Ein Leistungsfähigkeitsnachweis über diesen Anbindungspunkt liegt nicht vor. Es ist es beabsichtigt, den Wirtschaftswegeanschluss in westlicher Richtung zu erhalten. Dieser soll primär die Funktion als Rettungsweg erhalten. Hier besteht die latente Gefahr, dass diese Anbindung zukünftig als „Schleichweg“ genutzt werden könnte. Die Bedenken können zurückgestellt werden, wenn die Leistungsfähigkeit der Anbindung L 594 / Konrad-Zuse-Straße durch ein Verkehrsgutachten gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) nachgewiesen wird. Weiterhin ist durch eine geeignete Maßnahme sicherzustellen, dass ausschließlich Rettungsfahrzeuge die Anbindung zum Wirtschaftsweg nutzen können. Ich weise darauf hin, dass zurzeit der Ausbau der Gravenhorster Straße erfolgen soll. Diese Planung liegt der Stadt vor und ist entsprechend bei der verkehrlichen Beurteilung zu berücksichtigen. Ich bitte die unter Punkt 7. genannte textliche Festsetzung in Bezug auf Werbeanlagen wie folgt zu ergänzen: Werbeanlagen im 20 m Bereich der Landesstraße 594 sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der 20 - 40 m Zone bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 25/28 StrWG NRW der Straßenbauverwaltung. Außerhalb der 40 m Zone ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blendet oder ablenken kann. Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorzutragen. Ich weise darauf hin, dass zurzeit der Ausbau der Gravenhorster Straße erfolgen soll. Diese Planung liegt der Stadt vor und ist entsprechend bei der verkehrlichen Beurteilung zu berücksichtigen. Ich bitte die unter Punkt 7. genannte textliche Festsetzung in Bezug auf Werbeanlagen wie folgt zu ergänzen: Werbeanlagen im 20 m Bereich der Landesstraße 594 sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der 20 - 40 m Zone bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 25/28 StrWG NRW der Straßenbauverwaltung. Außerhalb der 40 m Zone ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blendet oder ablenken kann. Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden vom Landesbetrieb Straßen NRW – Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorzutragen.	liche Bedeutung als Rettungswegezufahrt/ Radfahrerverbindung bereits vorstrukturiert. Um die beabsichtigte Funktion der Verkehrsfläche schon in der verbindlichen Bauleitplanung zu verdeutlichen, soll eine Planänderung dahingehend erfolgen, dass eine „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ mit der Zweckbestimmung „Rettungsweg“ festgesetzt wird. Der Anregung die Planzeichnung um Restriktionen zu Werbeanlagen zu ergänzen, soll derart entsprochen werden, dass die straßenrechtlich abgesicherten Belange als Hinweise aufgenommen werden. Die Erschließung des Plangebietes ist zukünftig von zwei Stellen des übergeordneten Netzes aus möglich. Zum einen von der Kreisstraße 6 (St. Josef Straße); zum anderen von der Landesstraße L 594 (Gravenhorster Straße). In der K 6 existiert eine Linksabbiegespur (mit > 130 m Länge) von der BAB 30 aus. Von der L 594 existiert derzeit zwar noch keine Linksabbiegespur – mit dem geplanten Ausbau dieser ist jedoch eine solche mit > 48 m Länge vorgesehen. Die vorhandene/geplante Länge zeigt bereits, welche primären Fahrbeziehungen erwartet werden. Neben der großzügigen Linksabbiegespur in der K 6, die ein ungefährdetes Linksabbiegen ermöglicht, wird auch die vorherige Kreisverkehrsbefahrung (2. Ausfahrt anstatt 3. Ausfahrt) eher den Verbleib auf der Kreisstraße fördern. Sollte sich diese Hautzufahrtsbeziehung entgegen den Erwartungen nicht entsprechend einstellen, wären im Betrieb des Kreisverkehrs auch verkehrslenkende Maßnahmen (Beschilderung) denkbar. Bei einer Hauptandienung in der K 6 durch Lkw von der BAB 30 können sich mindestens 6 Fahrzeuge gleichzeitig aufstellen, ohne den Verkehrsfluss zu behindern. Von der eher nachrangigen Fahrbeziehung aus Richtung Hörstel über die L 594 können sich zukünftig mindestens 2 Lkw gleichzeitig aufstellen. Auch die Ausfahrt aus dem Gewerbegebiet in Richtung BAB 30 wird (zur Vermeidung von Linksabbiegebeziehungen) voraussichtlich
--	--	--

			vorwiegend über die K 6 erfolgen. Rückstaus, die dabei gegebenenfalls in das Gewerbegebiet hinein entstehen könnten, werden unter Verkehrsgefährdungsaspekten eher als irrelevant erachtet. Dass tatsächlich die Hauptfahrbahn aus dem neuen Gewerbegebiet (sowohl Richtung Amsterdam als auch Richtung Hannover) nur über die K 6 (unter Meidung der L 594) erfolgen wird, wird durch die vorgeschlagene Routenführung bei Google Maps bestätigt. Eine vorsorglich durchgeführte Leistungsfähigkeitsermittlung bestätigt eine hinreichende Länge der Abbiegespuren. Eine regelmäßige Verkehrsanbindung des Gebietes über den Haarweg ist nicht vorgesehen. Regulative Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene sowie bei der Umsetzung möglich.
12	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	<u>Schreiben vom 26.02.2019:</u> Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, da Wallhecken betroffen sind (Karte als Anlage anbei). Die Wallhecken werden zum Teil entfernt bzw. werden als Grünflächen oder zu erhaltende Bäume ausgewiesen. Bei Wallhecken handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes, diese sind entsprechend als Wald auszuweisen oder im Verhältnis 1:2 auszugleichen.	Die Lage der Wallhecken wird zur Kenntnis genommen. Die beiden mittig im Plangeltungsbereich befindlichen Gehölzreihen werden in ihrem eingemessenen Bestand innerhalb der Gewerbegebietsflächen vollständig erhalten. Die Gehölzreihe entlang der Ibbenbürener Aa befindet sich nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches. Die Gehölzreihe am östlichen Rand des Flurstückes Nr. 13 ist jedoch im vollen Umfang von der Planung betroffen. Ein Erhalt an dieser Stelle wäre allerdings nur mit einem deutlichen Verlust an Gewerbegebietsflächen möglich. Da jedoch ein großer Bedarf an Gewerbeflächen besteht, kann diese Wallhecke nicht erhalten werden. Deshalb soll eine Kompensation in der vorgeschlagenen Größenordnung erfolgen.
13	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-
14	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-

15	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
16	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Steinfurt	<u>Schreiben vom 15.03.2019:</u> Dem o. g. Planvorhaben stehen erhebliche landwirtschaftliche/agrarstrukturelle Bedenken entgegen. Es wird eine Fläche von insgesamt ca. 26 ha überplant. Davon werden derzeit rund 21 Hektar ackerbaulich genutzt. Mit der Umsetzung der Planung werden diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Lebensmittelproduktion unwiderruflich entzogen. Die genannten 21 ha Ackerflächen werden derzeit von zwei landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet, die durch den Wegfall der Flächen erheblich betroffen sind. Hier sollten ggf. geeignete Maßnahmen getroffen werden (z. B. Bereitstellung / Vermittlung von Ersatzflächen), um eine Existenzgefährdung auszuschließen. Weiterhin muss der Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen werden. Im Rahmen dieser Planung entsteht ein Kompensationsdefizit von rd. 178.000 Werteinheiten, die nach dem Osnabrücker Modell berechnet wurden. Da im Rahmen dieser Planung bereits 21 ha landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen, dürfen die Ausgleichsmaßnahmen nicht zu einer noch weiteren Schwächung des Agrarstandortes durch Entzug von Flächen für die Lebensmittelerzeugung (z. B. durch Aufforstung oder Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) führen. Ich verweise hier auf § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG): „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“ Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen, z.B. im Wald, oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRL durchgeführt werden. Aus landwirtschaftlich-fachbehördlicher Sicht wird gefordert, sowohl die Vorrangprüfung als auch die konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umweltbericht darzustellen. Im näheren Umfeld zum geplanten Industriegebiet liegen zudem einige landwirtschaftliche Hofstellen mit zum Teil intensiver Tierhaltung (so z. B. die Hofstellen ... etc. – Achtung: Liste nicht abschließend!). Es sollte sichergestellt werden, dass die im Umfeld gelegenen Betriebe aufgrund der strengeren Geruchs-Immissionsgrenzwerte im Plangebiet in ihrem Bestand und ihrer künftigen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.	Der Anregung zur ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bereits in erheblichem Umfang entsprochen. Sowohl Gehölzstrukturen werden erhalten und flächig geschützt als auch Gewässerläufe naturnah (um-) gestaltet bzw. deren Randbereiche durch ergänzende Maßnahmen aufgewertet. Im Vorfeld der vorliegenden Planung wurden Vorüberlegungen zur Wahl von geeigneten Gewerbestandorten angestellt. Zwei Höfe weisen zum Plangeltungsbereich Entfernungen von ca. 750 m bzw. 1.350 m auf. Zudem befinden sich diese Hofstellen nordöstlich des Geltungsbereiches und damit genau entgegen der Hauptwindrichtung. Relevante Geruchsbelästigungen sind von daher nicht zu erwarten. Zwei weitere Hofstellen weisen zum Rande des Plangeltungsbereiches mit dem Schwerpunkt ihrer Höfe ca. 250 bzw. 360 m Entfernung auf. Die überbaubaren Grundstücksflächen weisen zusätzlich noch 25 m bzw. 33 m Abstand auf. Dadurch erfolgt bereits eine Reduzierung von temporär zu erwartenden Geruchsereignissen. Zwischen dem am nächsten gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb und dem Planungsbereich befinden sich zwei Wohngebäude. Diese stellen heute bereits gewisse Beschränkungen der Emissionssituation dar. Auch die Wohngebäude am Lindenbrook sind in dieser Hinsicht zu beachten. Innerhalb der Industrie und Gewerbegebiete des Geltungsbereiches sind vorsorglich Wohnnutzungen (auch ausnahmsweise) ausgeschlossen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die gewerblichen Aktivitäten überwiegend innerhalb baulicher Anlagen stattfinden. Außerdem muss auch unterstellt werden, dass Firmen, die sich zum Außenbereich

			orientieren, mit einem Vorkommen von landwirtschaftlichen Geruchsereignissen rechnen müssen. Vor diesem Hintergrund werden temporäre geruchliche Belastungen als hinnehmbar erachtet. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
17	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	<u>Schreiben vom 26.02.2019:</u> Da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.	Der Hinweis auf Bodenfunde wird zur Kenntnis genommen.
18	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	<u>Schreiben vom 11.03.2019:</u> Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - an das Plangebiet grenzen 2 Richtfunkverbindungen sehr nahe an, der Schutzabstand ist unterschritten - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305556770_305556771 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 36 m und 66 m über Grund [cid:image002.png@01D4D4C4.CE32C7E0] Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.[cid:image006.png@01D4D4C2.09C5D110] Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen	Die Hinweise zur Führung der Richtfunktrassen werden zur Kenntnis genommen. Die, den Planbereich tangierende Leitung, wird nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen.

		in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	
19	Regionalverkehr Münsterland GmbH, Ibbenbüren	-	-
20	Stadt Hörstel	-	-
21	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung	<u>Schreiben vom 04.03.2019:</u> Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer.	Der Hinweis zur Leitungsverlegung wird zur Kenntnis genommen.
22	Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West	<u>Schreiben vom 21.02.2019:</u> wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: X Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)	Der Hinweis zum Leitungsbestand wird zur Kenntnis genommen.
23	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Schreiben vom 12.03.2019:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“ der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	
24	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Schreiben vom 18.03.2019:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.02.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn folgende Anmerkungen Beachtung finden. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Ibbenbüren, Telefon 05451 58-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann. Zur Belieferung des v. g. Baugebietes mit elektrischer Energie wird es erforderlich, an der im beiliegen den Plan bezeichneten Stelle eine Transformatorstation zu errichten. Wir bitten um Ausweisung eines entsprechenden Grundstückes im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche und um Berücksichtigung, dass die Zuwegung auch für Großfahrzeuge und Großgeräte von einem öffentlichen Weg aus gesichert ist. Vor der Vermessung der Grundstücke bitten wir, uns frühzeitig genug in Kenntnis zu setzen. Ggf. könnte das Transformatorstationsgrundstück in	Die Hinweise zum Versorgungsnetz und zu dessen Ausbau werden zur Kenntnis genommen. Auf Basis der Anregung wird ein Standort durch Ergänzung eines Symbols als Transformatorstandort in der Planzeichnung festgesetzt.

	einem Zuge mitvermessen werden. Ob und wo zur Versorgung der ansiedelnden Betriebe die Errichtungen zusätzlicher Transformatorenstationen erforderlich werden, vermögen wir zz. nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die in Frage kommenden Firmen rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein und Abwasserleitungen usw.) in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns dieses rechtzeitig mitzuteilen, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können. Den uns übersandten Plan haben wir mit unseren Eintragungen versehen und fügen diesen als Anlage wieder bei. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n) .	
--	---	--

b) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB beteiligt worden sind:

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Amprion GmbH	-	-
2	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V.; Geschäftsstelle Tecklenburger Land	-	-
3	Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelräumdienst	<u>Schreiben vom 26.07.2019:</u> Auf der im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Fläche wurde am 23.07.2019 von der Firma Schollenberger Kampfmittelbergung GmbH eine geomagnetische Oberflächendetektion durchgeführt. Die Messdatenauswertung ergab ein/mehrere Verdachtsmoment/e für eine mögliche Kampfmittelbelastung im Untergrund (s. beigefügte Liste Verdachtsmomente). Somit sind hier weitere operative Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen z. B. in Form feststellender Bodeneingriffe zu empfehlen. Für die im Lageplan grün schraffierten Bereich wurden keine (weiteren) Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung im Untergrund festgestellt. Für die im Lageplan rot schraffierten Bereiche sind die Messdaten aufgrund ferromagnetischer Störeinflüsse (Störobjekte im Randbereich, Auffüllung, Bestandsreste) nicht eindeutig auswertbar, so dass hier nur bedingt Aussagen über eine mögliche Kampfmittelbelastung im Untergrund getroffen werden können. <u>Schreiben vom 15.08.2019:</u>	Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme findet durch den Hinweis 2 Beachtung, danach sind die Arbeiten sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu verständigen, wenn sich bei Tiefbauarbeiten etc. der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergibt. Bei diesem Hinweis sollte es bleiben.

		Die Verdachtsmomente Nr. 1 bis Nr. 36 wurden zwischen dem 06.08.2019 und 13.08.2019 von der Firma Schollenberger Kampfmittelbergung GmbH mittels feststellender Bodeneingriffe überprüft. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung im untersuchten Untergrundbereich (Signalursachen: VM 1-4, 12, 18-29, 33: ferromagnetische Erdschichten; VM 5: Zaunpfahl mit Draht; VM 6, 8, 9, 13-17, 30, 31, 36: Draht; VM 7: Einlaufschacht; VM 10: Armierungseisen; VM 34: Findling).	
4	Deutsche Telekom Deutschland GmbH	<u>Schreiben vom 19.08.2019:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung Gegen die vorgelegte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 054 "Gewerbegebiet Schierloh II" bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Ko-	Die Hinweise zu Telekommunikationslinien und dem Ausbau des Telekommunikationsnetzes werden zur Kenntnis genommen.

		ordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Belange des Schutzes von Richtfunktrassen von einer bundesweit zentral zuständigen Stelle der Telekom geprüft werden. Bitte richten Sie im Bedarfsfall Ihre diesbezügliche Anfrage direkt an folgende Mail-Adresse: richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	
5	EWE Netz GmbH	<u>Schreiben vom 30.07.2019:</u> Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten	Die Hinweise zu Leitungen und Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

		sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen- auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen .	
6	Filiago GmbH & Co KG	-	-
7	Handwerkskammer Münster	<u>Schreiben vom 22.08.2019:</u> Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
8	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<u>Schreiben vom 31.07.2019:</u> Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 19.07.2019 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
9	Innogy SE - Sparte Vertrieb	-	-
10	Kreis Steinfurt, Der Landrat Umwelt- und Planungsamt	<u>Schreiben vom 23.08.2019:</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht des Kreises Steinfurt werden folgende Anregungen vorgetragen: 1. Bei den im Plangebiet verlaufenden Wallhecken handelt es sich um gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG. Die Planzeichnung sollte um das entsprechende Planzeichen ergänzt werden. 2. Um den ermittelten Kompensationswert auf der Eingriffsfläche langfristig zu gewährleisten, wird angeregt, die Einzelbäume in den vorhandenen Wallheckenstrukturen mit einem Erhaltungs- und Ersatzgebot in den Planunterlagen festzusetzen 3. Zudem ist bei einem geplanten beidseitigen Abstand von 10 m zwischen Stammfuß der Gehölze zur Baulinie davon auszugehen, dass bei Realisierung der Planungsinhalte verbotene, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für die Wallheckenstrukturen eintreten. Es wird empfohlen, die Planung so anzupassen, dass keine bauliche Inanspruchnahme des Kronentrauf- und Wurzelbereichs möglich ist und auch ein Gehölzzuwachs der Überhälter dauerhaft möglich bleibt. Zudem ist die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit für die Fauna durch geeignete Festsetzungen (keine Zäune; angepasste Beleuchtungen etc.) zu gewährleisten.	Zu 1.: Entsprechend der Anregung werden die zu erhaltenden Wallhecken in der Planzeichnung ergänzend mit dem Planzeichen: W (Wallhecke) versehen. Zu 2.: Um den besonderen Wert der Einzelbäume über eine Einzelfestsetzung hinaus abzusichern, erfolgte eine ergänzende, flächige Schutzfestsetzung. Damit wird dem Erhaltungsgebot in hinreichender Weise entsprochen. Ein zusätzliches Ersatzgebot wird im Hinblick auf das Alter und die durchschnittliche Lebensdauer der Bäume für entbehrlich erachtet. Zu 3.: Innerhalb des 10 m breiten Erhaltungsgebotstreifens erfährt die Basis der Wall-

	4. Für die (Teil-)Beseitigung dieser gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile ist ein Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 39 LNatSchG zu stellen. 5. Die betroffene Dauergrünlandfläche mit einer Flächengröße von ca. 2,5 ha sollte funktionsgerecht ausgeglichen werden. 6. Da alle externen Kompensationsmaßnahmen von der Unteren Naturschutzbehörde im Kompensationskataster des Kreises Steinfurt zu erfassen sind (§ 17 (7) LNatSchG NRW), bitte ich die entsprechend gesicherten Flächen sowie Art und Umfang der gesicherten Ausgleichsmaßnahmen unter Angabe der zugeordneten naturschutzfachlichen Wertigkeiten unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplans zu benennen. Artenschutzrechtliche Belange Der Gutachter konnte in der ASP I das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausschließen und empfiehlt für die ASP II eine Erfassung der Tiergruppen, Vögel, Fledermäuse und Reptilen. Dieser Empfehlung schließt sich die Untere Naturschutzbehörde an. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht ausreichend sicher ausgeschlossen werden. Daher ist die Anfertigung einer Artenschutzprüfung durch ein Fachbüro auf Grundlage einer Kartierung dieser Tiergruppen erforderlich. Zur Erfassung der Tiergruppen und zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist das Methodenhandbuch des MKULNV NRW („Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vom 09.03.2017) zu beachten. Der Kartierungsumfang sollte mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.	heckenstruktur eine angemessene Absicherung. In diesem Raum sind auch "Gehölz- zuwächse" dauerhaft möglich. Äste, die gegebenenfalls mit in die benachbarten Flächen hineinreichen sollten unabhängig von baulichen Anlagen auch aus Verkehrssicherungsgründen beschnitten werden dürfen. Eine Einschränkung der Funktionstüchtigkeit wird dadurch nicht gesehen. Um den Bedenken vorbeugend zu entsprechen soll jedoch ein Hinweis (auf DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) in der Planzeichnung ergänzt werden. Eine Grundstückseinfriedung soll den Gewerbetreibenden aus Betriebssicherungsgründen nicht verwehrt werden. Durch eine Platzierung von Zäunen im Randbereich der Wallhecke wird deren linearer Charakter und sich daraus ergebende Qualitäten nicht maßgeblich beeinträchtigt. Hinsichtlich der Beleuchtung soll ein weiterer Hinweis ergänzt werden, der darauf aufmerksam macht, dass Beleuchtungskörper so auszurichten sind, dass randliche Gehölzbestände nicht direkt erhellt werden. Zu 4.: Der Hinweis zum Naturschutzrecht wird zur Kenntnis genommen. Zu 5.: Der Anregung entsprechend soll ein äquivalenter Ausgleich erfolgen. Im Kompensationsflächenpool in Dörenthe wurde in der jüngeren Vergangenheit bereits Acker zu Grünland umgewandelt. Bislang erfolgte dies nicht als spezielle Kompensation für die Inanspruchnahme von Grünland, sodass der Umfang als ausreichend erachtet werden kann. Zu 6.: Der Anregung bezüglich einer Angabe der Kompensation wird entsprochen. Da sich der Entwurf des Bebauungsplanes nach der Offenlegung noch einmal erheblich
--	--	--

			geändert hat, so dass er erneut offengelegt werden muss, wird auf die dort anschließend vorgenommene Abwägung hingewiesen.
11	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld Regionalniederlassung Münsterland / Hauptsitz Coesfeld	<u>Schreiben vom 30.07.2019:</u> Bezüglich der 150. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes, sowie der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes werden aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland nunmehr keine Bedenken mehr erhoben. Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anbindung des Gewerbegebietes über die Konrad Zuse Straße an die Gravenhorster Straße (L 594) wurde mit der verkehrstechnischen Untersuchung vom 27.06.2019 (Qualitätsstufe B gem. HBS) nachgewiesen. Es ist weiterhin beabsichtigt, den Wirtschaftswegeanschluss in westlicher Richtung als primären Rettungsweg zu erhalten. Um eine Nutzung als "Schleichweg" zu unterbinden, bitte ich diesen Weg mittels Poller abzubinden. Meinem Hinweis hinsichtlich der Aufnahme einer textlichen Festsetzung in Bezug auf Webeanlagen wurde gefolgt. Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorzutragen.	Die Hinweise zur Leistungsfähigkeit zum Wirtschaftswegeanschluss und zu Werbeanlagen werden zur Kenntnis genommen. Verkehrsregulierende Maßnahmen sind Gegenstand ordnungsbehördlichen Handelns. Da sich der Entwurf des Bebauungsplanes nach der Offenlegung noch einmal erheblich geändert hat, so dass er erneut offengelegt werden muss, wird auf die dort anschließend vorgenommene Abwägung hingewiesen.
12	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland	<u>Schreiben vom 29.07.2019:</u> Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin Bedenken, da Wallhecken betroffen sind. Die Wallhecken werden zum Teil entfernt bzw. werden als Grünflächen oder zu erhaltende Bäume ausgewiesen. Bei Wallhecken handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes, diese sind entsprechend als Wald auszuweisen/ zu erhalten oder im Verhältnis 1:2 auszugleichen.	Die Inhalte entsprechen den bereits im Verfahren nach § 4 (1) BauGB abgewogenen Sachverhalten. Ein umfassender Erhalt der Wallhecken wäre nur mit einem deutlichen Verlust an Gewerbegebietsflächen möglich. Da jedoch eine sehr große Nachfrage nach Gewerbeflächen besteht und dieser Nachfrage Rechnung getragen werden soll, können nur Teile der Wallhecken erhalten werden. Die nicht zu erhaltenden Wallhecken werden im Rahmen der Kompensationsbilanzierung ausgeglichen. Da sich der Entwurf des Bebauungsplanes nach der Offenlegung noch einmal erheblich geändert hat, so dass er erneut offengelegt werden muss, wird auf die dort anschließend vorgenommene Abwägung hingewiesen.
13	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-
14	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW:LNU	-	-

15	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
16	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Steinfurt	<u>Schreiben vom 23.08.2019:</u> Dem o. g. Planvorhaben stehen weiterhin landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Bedenken entgegen, da insgesamt ca. 26 ha, vorwiegend Ackerland, überplant werden. Den vorrangig vom Flächenverlust betroffenen Betrieben sollten nach Möglichkeit Ersatzflächen beschafft werden, um eine Existenzgefährdung auszuschließen. Die Kompensation soll schwerpunktmäßig im Dörenthe vorgenommen werden. Die genaue Lage der Flächen sowie die geplanten Maßnahmen sind nicht benannt. Insofern behalte ich mir Bedenken vor, insbesondere dann, wenn die Kompensation nicht in vorhandenen Naturschutzgebieten vorgenommen wird.	Die Anregung zur Bereitstellung von Ersatzflächen wird zur Kenntnis genommen. Sämtliche Flächen innerhalb des Geltungsbereiches wurden durch die Stadt Ibbenbüren von den Landwirten erworben, die diese zuvor auch selbst bewirtschafteten. Teilweise haben diese Landwirte (wunschgemäß) Ersatzflächen von der Stadt erhalten. Andere haben sich selbst um Ersatzflächen bemüht bzw. ihre Betriebsaufgabe erklärt. Die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen finden nicht in vorhandenen Naturschutzgebieten statt. Eine Realisierung wird im Kompensationsflächenpool in Dörenthe und am Laggenbecker Mühlenbach stattfinden. Da sich der Entwurf des Bebauungsplanes nach der Offenlegung noch einmal erheblich geändert hat, so dass er erneut offengelegt werden muss, wird auf die dort anschließend vorgenommene Abwägung hingewiesen.
17	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	-	-
18	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	<u>Schreiben vom 13.08.2019:</u> Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange auch weiterhin bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch, oder grenzen nahe an - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305556770_305556771 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 36 m und 66 m über Grund [cid:image001.png@01D550F0.E1255130] Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. [cid:image006.png@01D4D4C2.09C5D110] Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der	Auf Grundlage der bereits im Verfahren nach § 4 (1) BauGB zur Verfügung gestellten Informationen erfolgte eine Trassenkennzeichnung als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung des Bebauungsplanes. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden nur in einem sehr kleinen Randbereich tangiert. der Anregung wurde damit bereits entsprochen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

		Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	
19	Regionalverkehr Münsterland	-	-
20	Stadt Hörstel	-	-
21	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung	<u>Schreiben vom 13.08.2019:</u> Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 04.03.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Der Verweis auf die vorherige Stellungnahme, in der keine Einwände geltend gemacht wurden, wird zur Kenntnis genommen.
22	Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West	<u>Schreiben vom 24.07.2019:</u> In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: X Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)	-
23	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Schreiben vom 15.08.2019:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gewerbegebiet Schierloh II" der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	-
24	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Schreiben vom 19.07.2019:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.07.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 54 Gewerbegebiet Schierloh II hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn folgende Anmerkungen Beachtung finden. Ferner weisen wir auf unsere weiterhin maßgebende Stellungnahme vom 18.02.2019 hin.	Die Hinweise der textlich unveränderten Stellungnahmen zu Versorgungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen.

	Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	
--	---	--

c) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 a (3) BauGB beteiligt worden sind:

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Amprion GmbH	<u>Stellungnahme vom 07.07.2020:</u> Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Hinweise zu Höchstspannungsleitungen werden zur Kenntnis genommen.
2	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. Geschäftsstelle Tecklenburger Land	<u>Stellungnahme vom 09.07.2020:</u> Der Planung kann seitens der Naturschutzverbände nur unter starkem Vorbehalt zugestimmt werden. Das Vorhaben wird als schwerer Eingriff in die freie Landschaft bewertet. Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich der negativen ökologischen Eingriffe werden durchaus anerkannt. Es ist darauf zu achten, dass die in der "Begründung zum Entwurf" im Umweltbericht unter 1.2 aufgeführten Maßnahmen in höchstem Maße berücksichtigt und umgesetzt werden. Schwerpunkte sollten sein: -Weitestgehende Erhaltung und Ergänzung vorhandener Gehölz- und Saumstrukturen mit entsprechenden Schutzabständen. -Minimierung der versiegelten Flächen auf das absolut verkehrstechnisch notwendige Maß. -Versickerungsfähige Beläge, wo keine schädlichen Fremdstoffeinträge zu erwarten sind. -Zusammenfassung und naturähnliche Gestaltung von Fließgewässern mit breiten Randstreifen. Verzicht von Verrohrungen, wo sie nicht aus zwingenden Gründen notwendig sind. -Minimierung des Flächenverbrauchs durch Auflagen zum mehrstöckigen Bauen.	Entsprechend der Anregung werden in einem großen Umfang natürliche Gehölzstrukturen erhalten und ergänzt. So entsteht z. B. eine von der Landesstraße bis zur Ibbenbürener Aa durchgängige Gehölzreihe als Linearbiotop. Gegenüber dem Vorentwurf und Entwurf verzichtet die vorliegende Planung in einem großen Umfang auf öffentliche Verkehrsflächen, sodass der Anregung zur Verkehrsflächenminimierung ebenfalls gefolgt wird. Die Realisierung versickerungsfähiger Beläge obliegt den Grundstücksnutzern. Eine planungsrechtliche Vorgabe ist nicht sinnvoll möglich, da es sich um ein GE-/GI-Gebiet handelt und derzeit nicht bestimmt werden kann, ob und ggf. wo offene porige Beläge möglich sind. Für den Gewässerausbau im Randbereich des Plangeltungsbereiches liegen bereits Planungen vor, die in hohem Maße durch ökologische Kriterien bestimmt sind. Die Höhenfestsetzungen des Planes ermöglichen hohe und mehrgeschossige Gebäude. Da die Art der Grundstücksnutzung nicht hinreichend bekannt ist, sind zwingende Vorgaben zur Mehrgeschossigkeit nicht

			möglich. Insgesamt besteht kein Plan- änderungsbedarf.
3	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	-	-
4	EWE NETZ GmbH - Netzregion Cloppenburg/ Emsland	<u>Stellungnahme vom 08.07.2020:</u> Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.	Die Hinweise zu Versorgungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen.

5	Stadt Hörstel: Fachdienst II / 1 Planen und Umwelt	-	-
6	Filiago GmbH & Co KG	-	-
7	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	<u>Stellungnahme vom 28.07.2020:</u> Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
8	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<u>Stellungnahme vom 07.07.2020:</u> Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 30.06.2020 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung. Grundsätzlich begrüßen wir das städtebauliche Ziel der Erweiterung des bestehenden Gewerbestandortes. Der Ausschluss von betriebsbezogenen Wohnnutzungen sowie Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels erscheinen gut geeignet, um das Planareal primär für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe vorzuhalten. Es ist beabsichtigt, den zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandel zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche generell auszuschließen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Zulässig soll ausschließlich der sog. Annex-Handel sein. Hierbei handelt es sich um eine Sonderregelung für den Verkauf selbst hergestellter Produkte. Innerhalb der textlichen Festsetzungen fehlt dieses besondere Merkmal des Annex-Handels allerdings. Zudem hat die Rechtsprechung der Formulierung keine schädlichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche eine Absage erteilt (OVG NRW, Az 7 D 108/04.NE). Im Weiteren verweist das OVG NRW (Az 2 D 13/14.NE) darauf, die notwendige Unterordnung des Annex-Handels durch eine absolute oder relative Beschränkung der Verkaufsfläche abschließend zu bestimmen. Hiernach ist unserer Interpretation nach auch eine absolute Verkaufsflächenobergrenze möglich. Wir empfehlen daher die textlichen Festsetzungen wie folgt zu ändern: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten unzulässig. Ausnahmsweise können an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von im Plangebiet ansässigen produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie Handwerksbetrieben zugelassen werden, wenn sie im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen und die Verkaufsfläche des Annex-Handels der Betriebsfläche des Hauptbetriebs flächen- und umsatzmäßig deutlich untergeordnet ist sowie eine sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb besteht. Diese sind auch nur dann ausnahmsweise zulässig, sofern die Grenze zur Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO (ALTERNATIV: eine maximale Verkaufsflächengröße von xxx qm) nicht überschritten wird. Im Einzelfall kann eine weitere Begrenzung notwendig sein, damit sich der Annex-Handel nicht zu einem selbstständigen Einzelhandel mit beachtlichem	Die Ausführungen zur Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich soll jedoch entgegen der Anregung nicht jeglicher Einzelhandel ausgeschlossen werden. Unabhängig von vsl. erfolgenden bereits bekannten Nutzungen sollen auch nicht zentrenrelevante und nicht nahversorgungsrelevante Nutzungen (wie z. B. Autohandel) möglich bleiben. Der Anregung zur Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung soll durch Streichung des Halbsatzes zu Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche entsprochen werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Änderung des Planes, die einer erneuten Offenlegung bedürfte.

		städtebaulichem Gewicht entwickelt. Zulässig sind auch nur Verkaufsstätten, die überwiegend selbst hergestellte Waren veräußern, sowie im Falle des Handwerksbetriebs solche Waren, die der Kunde des jeweiligen Handwerks als branchenübliches Zubehör betrachtet und die im Zusammenhang mit der erbrachten handwerklichen Leistung steht. Die Einzelhandelsnutzung ist nur zulässig, solange die zugehörige gewerbliche Nutzung ausgeübt wird.	
9	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-
10	Kreis Steinfurt, Der Landrat Umwelt- und Planungsamt	<u>Stellungnahme vom 03.08.2020:</u> <u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Ich weise darauf hin, dass bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes die dauerhafte rechtliche Sicherung der geplanten externen Kompensationsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Ibbenbüren, Flur 82, Flurstück 34 erfolgen sollte. Zur Führung des Kompensationsverzeichnisses gemäß § 34 LNatSchG sind der UNB vor Rechtskraft des BPlans Angaben zur Entwicklung, Pflege und Nutzung der geplanten Maßnahmenfläche mit Bilanzierung vorzulegen. Aufgrund der Nähe der bereits umgesetzten CEF-Maßnahme für Wiesenvögel (vgl. BPlan Nr. 44a und b) empfehle ich (alternativ zur Nutzung von Ökopool-Flächen in Dörenthe) zu prüfen, ob das für das Plangebiet ermittelte Kompensationsdefizit durch Maßnahmen auf Grundstücken, die an die bestehende Maßnahmenfläche angrenzen, ausgeglichen werden könnte. Ich rege an, die in der Planzeichnung aufgeführte Festsetzung wie folgt zu ergänzen: Festsetzung Nr. 5 zum Pflanzgebot: ... "Die Grundstücksflächen sind spätestens im Jahr nach Fertigstellung der Hauptnutzung zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten." Des Weiteren empfehle ich Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität: • Ausstattung von Gebäuden mit Quartierangeboten für spaltenbewohnende Fledermausarten (z. B. Fassadensteine, Fledermausbretter, Aufhängen von Nistkästen) Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010) • Minimierung der Flächenversiegelung auf ein unbedingt notwendiges Maß • Erhalt bzw. Anlage von Flugkorridoren zwischen der Bebauung. • Naturnahe Gestaltung der unbebauten Grün-, Dach- und Fassadenflächen im Plangebiet zur Förderung von Fledermausnahrungsflächen. Informationen zur Förderung der Biodiversität erhalten Sie auf der Webseite, „Grün statt Grau - Gewerbegebiete im Wandel“, http://www.gewerbegebiete-im-wandel.de/ des bundesweiten Modellprojektes. Naturnah gestaltete Eingangsbereiche und Plätze mit besonderer Aufenthaltsqualität im Grünen sorgen für ein positives Image, das Wohlbefinden der Mitarbeiter/innen und ein entspanntes Naturerleben sowie einer ausgleichenden klimatisierenden Wirkung. Dabei ist eine naturnahe Gestaltung häufig auch weniger pflegeintensiv und spart damit Kosten ein. Fördermöglichkeiten für Gehölzpflanzungen und Blühwiesen können auch über Förderprogramme des Kreises Steinfurt erfolgen.	Der Hinweis zur rechtlichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall ist die Stadt Eigentümer der Flächen. Die Maßnahmenumsetzung erfolgt (in Abstimmung mit der UNB) durch die Stadt. Die Pflege soll einem Pächter mit maßnahmenbezogenem Vertrag übertragen werden. Insofern besteht aktuell kein weiterer Handlungsbedarf. Die Anregung zur Erweiterung der CEF-Maßnahme für Wiesenvögel (vgl. B-Plan Nr. 44a und b) wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Derzeit besteht keine eigentumsrechtliche Verfügungsgewalt über die Fläche. Für nachfolgende Kompensationsbedarfe kann dieser Bereich jedoch in Erwägung gezogen werden, sofern ein zwischenzeitlicher Grunderwerb möglich geworden sein sollte. Ansonsten entstehen auch innerhalb des Geltungsbereiches parallel zur Ibbenbürener Aa Grünlandbereiche, die für die angesprochenen Wiesenvögel Habitatergänzungen darstellen können. Auch wurden, bzw. werden in den beiden Kompensationsgebieten in Dörenthe und am Laggenbecker Mühlenbach insbesondere für Wiesenvögel geeignete Habitatsstrukturen geschaffen. Der Anregung zur Ergänzung der Festsetzung Nr. 5 soll durch klarstellende Zusätze entsprochen werden. Die Empfehlungen zum Erhalt der Biodiversität werden als Hinweise für die bauliche Realisierung in der Planbegründung ergänzt. Die Hinweise zu Bauzeitenregelungen und zum Wallheckenschutz werden (in verkürzter Form) als Hinweise in der Planzeichnung

	<u>Artenschutzrechtliche Belange</u> Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Bedingungen verbindlich in die Begründung und die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan aufzunehmen: <u>Bauzeitenregelung:</u> Zum Schutz der Vögel und Fledermäuse gemäß § 39 und § 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölzarbeiten (im Rahmen der Baufeldvorbereitung, des Wege- und Leitungsbaus / und die Baufeldfreimachung) nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, also vom 01. November bis 28. Februar, zulässig. Falls Bäume mit einer potenziellen (Winter-)Quartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o. ä. in Stamm- oder Astbereichen mit Durchmesser ≥ 30 cm, oder nicht einsehbare Bäume mit Efeubewuchs) vorhanden sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 1. November bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MKLUNV NRW 2017) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der gesetzliche Schutz für die erhaltenden Wallhecken nach § 39 LNatSchG bedingt, dass eine Fällung von Bäumen nur bei natürlichem Abgang und unter Berücksichtigung des Artenschutzes zulässig ist. Für alle Gehölze ist dabei die Fällzeitenbeschränkung (Gehölzarbeiten nur zulässig zwischen 1 November bis 28. Februar) zu beachten. Bei Bäumen mit potenziellen, wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten (z. B. Höhlen, Spalten, Rindenabplatzungen, wiederkehrend genutzte Nester, angestammte Schlafplätze) ist eine Fachbegutachtung erforderlich. Ich bitte daher, vor einer geplanten Fällung um Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. Für die Beseitigung der mittig im Plangebiet gelegenen Wallhecke als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 39 LNatSchG NRW ist eine Befreiung gem. § 68 BNatSchG erforderlich. Hierzu ist eine Beteiligung des Beirats erforderlich. Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit der als zu erhaltenden festgesetzten Wallhecken-/ Gehölzstrukturen und des artenschutzrechtlich erforderlichen Erhaltes ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Diese ist im Vorfeld der Bauarbeiten mit der UNB abzustimmen. <u>Ergänzung der Festsetzung Nr. 10 Flächen mit Erhaltungsgebot:</u> "Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Flächen sind vor schädlichen Einwirkungen (wie z.-B. Aufschüttungen u Versiegelungen im Kronentraufbereich) zu schützen, in ihrem Bestand zu sichern, zu pflegen und bei natürlichem Abgang artgleich zu ersetzen. Dies gilt auch bereits in der Bauphase." <u>Beleuchtung:</u> Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche	ergänzt und zusätzlich zur Berücksichtigung von Naturschutzziele in die Planbegründung aufgenommen. Eine verpflichtende Umweltbaubegleitung für die zu erhaltenden Gehölzstrukturen wird als nicht erforderlich erachtet. Die Flächen sind großzügig über die einzelnen Baumstandorte hinaus mit einem Erhaltungsgebot versehen. Maßnahmen innerhalb der Flächen sind daher nicht zu erwarten. Für einen randlichen Schutz der Flächen sind Auflagen in der Anlagengenehmigung denkbar. Eine Planänderung ist diesbezüglich nicht erforderlich. Der Anregung zur Ergänzung der Festsetzung Nr. 10 soll durch klarstellende Zusätze entsprochen werden. Die Hinweise zur Beleuchtung werden (in verkürzter Form) als Hinweise in der Planzeichnung ergänzt und zusätzlich zur Berücksichtigung von Naturschutzziele in die Planbegründung aufgenommen.
--	---	---

		Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen* und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelmräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. <u>Ergänzend:</u> Es sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen zu berücksichtigen (indirekte Beleuchtung vermeiden). Um die Jagd- und die Leitfunktion der Gehölzstrukturen für Fledermäuse zu erhalten, ist es erforderlich einen Dunkelkorridor entlang der zum Erhalt festgesetzten Wallhecken zu schaffen. Dieser Korridor darf weder direkt noch indirekt beleuchtet werden. Diese Maßnahme ist insbesondere für den Funktionserhalt bedeutend, da die im Gutachten geforderten 10 m Begleitsäume entlang der Wallhecken auf 5 m reduziert wurden.	
11	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld Regionalniederlassung Münsterland	<u>Stellungnahme vom 23.07.2020:</u> Aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich des o.g. Bebauungsplanverfahrens. Für die neue öffentliche Anbindung des Plangebietes an die L 594 ist die Anlegung einer Linksabbiegerspur erforderlich. Ich weise darauf hin, dass zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten für die Anbindung des Plangebietes der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Ibbenbüren und der Regionalniederlassung Münsterland auf der Grundlage einer Ausführungsplanung erforderlich ist. Hierfür bitte ich rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Planunterlagen nach vorheriger Detailabstimmung hier einzureichen. Das erforderliche Sicherheitsaudit wird von hier aus durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Kosten für die Anbindung gemäß § 34 Abs. 1 StrWG NRW von der Stadt Ibbenbüren zu tragen sind. Im Bereich der neuen Anbindung bitte ich gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Abschnitt 6.6) ein Sichtfeld im Bebauungsplan einzutragen und festzusetzen. Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorzutragen.	Die Hinweise zur Anbindung des Plangebietes von der L 594 und die damit zusammenhängenden Handlungserfordernisse werden zur Kenntnis genommen. Diese neue Anbindung übernimmt auch entgegen der Festsetzungen des Entwurfes die Funktion einer Rettungszufahrt. Eine Festsetzung von Sichtdreiecken kann in diesem B-Plan nicht vorgenommen werden, da diese sich teilweise außerhalb des Plangeltungsbereiches befänden. Eine Berücksichtigung der Sichtdreiecke kann jedoch im Rahmen der straßenbaulichen Entwurfsplanung erfolgen. Bei den ggf. relevanten Grundstücksflächen handelt es sich um „Flächen für die Wasserwirtschaft“. Sichtversperrende Anlagen sind dort nicht zu erwarten. Die Bepflanzung der kommunalen Fläche kann unter Beachtung um Sichtanforderungen erfolgen. Eine B-Plan-Änderung ist nicht erforderlich.
12	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	<u>Stellungnahme vom 30.06.2020:</u> Gegen die oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin Bedenken, da Wallhecken in einer Flächengröße von 28.230 m betroffen sind. Die Wallhecken werden zum Teil entfernt bzw. werden als Grünflächen oder	Die Feststellung, dass sich Wallhecken in dem Plangeltungsbereich befinden und diese teilweise beseitigt werden, wird zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist es jedoch,

		zu erhaltene Bäume ausgewiesen. Bei Wallhecken handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes, diese sind entsprechend als Wald auszuweisen/zu erhalten oder im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Dieser Ausgleich ist vorab zu bilanzieren und abzustimmen.	nur so viele Gehölzflächen zu beseitigen, wie für eine Realisierung der Planungsvorstellungen unbedingt erforderlich ist. Die Beseitigung von Wallhecken ist in Teilbereichen unvermeidbar. Gegenüber dem Entwurf hat es eine Verschiebung der Beseitigungserfordernisse gegeben. Die mittige Struktur muss für eine vsl. Großansiedlung entfallen – dafür kann eine randliche Heckenstruktur erhalten bleiben. Dafür wurde bisher das Planzeichen "Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern" verwandt. Diese Flächenfestsetzung beinhaltet die jeweiligen Baumstandorte und darüber hinaus großzügige Randbereiche. Die bestehende Verwallung sollte aber in jedem Fall erhalten bleiben. Um dies deutlicher als bisher zu dokumentieren und den Erhalt der Wallhecken zu gewährleisten, sollen die Flächen in der Planzeichnung zusätzlich mit dem Symbol „W“ für Wallhecke ergänzt werden. Eine Änderung der Planungsabsichten ist damit nicht verbunden. Der Hinweis auf Kompensationserfordernisse wird zur Kenntnis genommen und die Berechnung überprüft.
13	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	<u>Stellungnahme vom 29.07.2020:</u> Zum o.g. Bebauungsplanentwurf Nr. 54 nehme ich wie folgt Stellung bzw. erhebe ich im Namen der Naturschutzverbände im Kreis Steinfurt folgenden Einwand: Ein Gewerbegebiet Schierloh II als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes wird abgelehnt. Eine Versiegelung weiterer Flächen zugunsten neuer Gewerbegebiete wird abgelehnt, ist zumindest äußerst kritisch zu sehen ebenso wie das Wachstum in die Freifläche angesichts der heute allseits bekannten Probleme und Auswirkungen auf Klima und Naturhaushalt. Es muss sorgfältig geprüft werden, ob nicht ausreichend Flächen in bestehenden Gewerbegebieten im Stadtgebiet zur Verfügung stehen. So ist beispielsweise nicht ersichtlich, warum die bereits bestehenden Gewerbe- und Industrie-flächen, die zukünftig nicht mehr benötigten Flächen des Zechenstandortes Ibbenbüren, nicht für die ansiedlungswilligen Firmen genutzt werden! Die Versiegelung einer intakten bäuerlichen Kulturlandschaft mit der geplanten Größenordnung von ca. 26 ha mit einem Industrie- und Gewerbegebiet wird aus Gründen des Freiraum-, Umwelt- und Naturschutzes sowie aus	Die Entscheidung der planungsrechtlichen Vorbereitung von Gewerbeflächen (GE/GI) für eine Ansiedlung von Betrieben erfolgte unter stadtplanerischen Aspekten und Abwägung der wesentlichen, planerisch relevanten Belange. Dabei wurde hier vor dem Hintergrund einer anhaltend großen Nachfragesituation und gleichzeitig bestehender kurzfristiger Realisierungsinteressen eine Entscheidung zugunsten wirtschaftspolitischer Interessen vorgenommen. Im Rahmen der Kohlekonversion ist eine zügige Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen geboten. Dies kann im Bereich der aufgegebenen Standorte nicht ausreichend schnell erreicht werden. Deshalb wird einer zeitnahen Schaffung neuer Arbeitsplätze zur Sicherung der

	klimapolitischen Aspekten abgelehnt. Natur- und damit verbundener Freiraumschutz ist auch Klimaschutz. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um Bereiche, die seit jeher als Teil einer bäuerlichen Kulturlandschaft einen wichtigen Lebensraum für den Kiebitz (Rote Liste!), Goldammer (Vorwarnliste!) sowie weitere Vogelarten, Fledermäuse, aber auch Feldhasen und andere Wirbeltiere bedeuten. Diese Habitate für seltene Tiere werden unwiderruflich zerstört und können aus unserer Sicht auch nicht durch die im Planbereich vorgesehenen Maßnahmen sowie durch Abbuchung aus dem Ökopool der Stadt Ibbenbüren ausgeglichen werden. Außerdem ist fraglich, ob der durch den Gutachter nach dem Osnabrücker Modell ermittelte Ausgleich kompatibel ist mit dem Bewertungsansatz für das Kompensationskataster aus dem Jahre 2006. Das muss überprüft und nachgewiesen werden. Die nach EU- Wasserrahmenrichtlinie erforderliche Renaturierung der Ibbenbürener Aa wird durch die geplante Ausweitung des Industrie- und Gewerbegebietes zumindest erschwert wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Hier fordern wir deshalb, dass vorrangig Flächen für die Renaturierung mit entsprechenden Auenbereichen über das im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Maß festgesetzt werden. Die Versiegelung einer derart großen Fläche (ca. 26 ha) verhindert auch die Verbesserung des Grundwasser(zu)standes, da das Regenwasser nicht mehr im Boden versickern und den Grundwasserkörper anreichern kann sondern zügig der Ibbenbürener Aa zugeleitet wird. Im Plangebiet sollen die vorhandenen Wallhecken, hier handelt sich um gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, im wesentlichen überplant und versiegelt werden. Das ist weder mit dem Landschaftsgesetz NRW vereinbar noch aus der Sicht des Naturschutzes von uns hinnehmbar. Zudem haben die Wallhecken für die nachgewiesenen Fledermauspopulationen Leitlinien- und Habitatfunktionen. Hier fordern wir eine entsprechende Überplanung des Gebietes mit dem Ziel Erhaltung und Ergänzung der Wallhecken im Sinne des Landschafts- und Naturschutzes. Die von dem Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zum Erhalt der Fledermauspopulationen bei Entfernung dieser Landschaftsbestandteile sind weder ausreichend noch zielführend, eher kontra-produktiv. Sollte an dem Vorhaben festgehalten werden, sind Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft in zumindest in gleicher Größe zu schaffen. Das heißt z.B. für Wallhecken, dass in unmittelbarer Nachbarschaft Wallhecken angelegt werden müssen und das Erreichen der entsprechenden, vergleichbaren Wirksamkeit und Funktion als solche über eine mind. 3-jährige Überprüfung sichergestellt sein muss, bevor überhaupt eine Umsetzung der Gewerbegebietsplanung in die Realität erfolgt. Die Gesamtdauer des erforderlichen Bio-Monitoring sollte auf jeden Fall auf mindestens 10 Jahre angelegt sein. Eine Begründung für die Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Modell und nicht nach den in Nordrhein-Westfalen angewandten Modellen ist unerklärlicherweise nicht erfolgt, muss daher dringend nachgeholt werden! Die Eingriffsbewertung ist in Teilbereichen aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Das gilt insbesondere auch für die Bewertung der	Lebensgrundlage der Ibbenbürener Bevölkerung an dieser Stelle ein höheres Gewicht eingeräumt als ökologischen Belangen. Die ökologischen Belange werden deshalb jedoch nicht vernachlässigt und insbesondere unter den Aspekten Eingriffsminimierung, Eingriffsvermeidung und Eingriffskompensation beachtet. Die gesamte Planung wurde deshalb unter Naturschutzgesichtspunkten mit fachlicher und behördlicher Beteiligung durchgeführt. Dezidierte Artenschutzprüfungen haben aufgezeigt, welche Naturelemente für welche Tiergruppen von Bedeutung sind. Auf Basis dieser Erkenntnisse wurde z. B. die lineare Gehölzstruktur am südöstlichen Gebietsrand gegenüber der Entwurfsplanung als zu erhalten festgesetzt und wird schließlich zur Verdeutlichung des Sachverhaltes eines geschützten Landschaftsbestandteils zusätzlich noch als „Wallhecke“ gekennzeichnet. Auch die Wallhecke im südwestlichen Planbereich wird gleichartig erhalten. Diese wird zudem durch eine Neuanlegung einer Wallhecke ergänzt, weil eine nahezu mittig im Gebiet befindliche Heckenstruktur primär unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zu erhalten ist. Somit erfolgt eine ortsnahe und gleichartige Kompensation unvermeidlicher Eingriffe. Die mit der östlichen Wallhecke verbundene Fledermausflugstrecke wird durch die Neufestsetzungen des Planes nicht nur erhalten, sondern erhält darüber hinaus eine lineare Verlängerung (Pflanzgebietsstreifen) bis zum Niederungsraum der Ibbenbürener Aa. Weitere Linearverknüpfungen werden durch die großzügigen Fließgewässergestaltungen (20 – 30 m Breite) bewirkt, sodass ein Netz von Grünelementen entsteht, das sowohl Wanderbewegungen von Tieren als auch Luftbewegungen im Zusammenhang mit kleinklimatischen Ausgleichsfunktionen unterstützt. Zusätzlich wird die Ibbenbürener Aa als regional bedeutsames Fließgewässer durch die Festsetzungen des Planes gestärkt.
--	---	---

	Wallhecken. Die Auswirkungen des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes durch Lärm- und Lichtimmissionen auf die Fauna wie auch auf die anliegenden Freiräume ist von dem Gutachter bei der Eingriffsbewertung ebenso wenig berücksichtigt worden wie die Auswirkung der geplanten Bebauung auf das Landschaftsbild. Hier besteht noch ein erheblicher Nachholbedarf, um einen nachvollziehbaren Ausgleich für den geplanten Eingriff zu erzielen. Fazit: Aus alledem folgt, dass das Baugebiet weder den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes noch den Ansprüchen des Klimaschutzes gerecht wird. Aus diesen Gründen ist ein Verzicht auf das Gewerbegebiet an dieser Stelle, zumindest aber eine signifikante Reduzierung der Bauflächen und die Erhaltung der vorhandenen landschaftsprägenden Buschreihen und Wallhecken zwingend erforderlich. Erforderlich ist eine bisher versäumte Alternativenprüfung (s.o.). Für den Fall, dass diese unsinnige, natur-/umwelt-/klimaschädliche Gewerbegebietsplanung fortgeführt wird, müssen sämtliche erforderlichen Ersatzmaßnahmen für einen möglichen Eingriff vollständig im nahen Umfeld des Plangebietes erfolgen, damit auch im Bereich Ibbenbüren-Schierloh Tierarten wie Kiebitz und Goldammer eine echte Chance zum Überleben haben. Die Anrechnung von Ökopunkten aus dem Ökopool der Stadt als Ausgleich für den geplanten Eingriff ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar und auch nicht zu erreichen. Die Maßnahmen in Dörenthe und Laggenbeck sind aus Sicht der Naturschutzverbände nicht geeignet, nicht ausreichend und werden nicht akzeptiert. Ergänzend noch folgende Anmerkungen: Bzgl. der Belange der Landwirtschaft und die damit verbundenen Strukturen in der Landschaft: Es ist nicht erkennbar, warum zugunsten von Gewerbe- und Industriegebieten landwirtschaftlichen Betrieben durch Flächenwegnahme bzw. Überplanung die Existenzgrundlage entzogen wird, zusätzlich zu der von der durch diese Planung beabsichtigten/bewirkten Zerstörung des Naturhaushaltes und der Ökosysteme. Die Auffassung der Planverfasser, dass die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist, entbehrt nach heutigem Kenntnisstand jeglicher Grundlage. Wirtschaftliche Interessen, Argumente wie die angeblich günstige Lage der infrage stehenden Grundstücke und deren damit verbundene gute Vermarktung können nicht ausschlaggebend dafür sein, dass wertvoller Freiraum vernichtet wird. Hier werden unserer Überzeugung nach wirtschaftliche Interessen von dem Planverfasser höher bewertet als die Belange des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes. Auch wird u. U. am Bedarf vorbei geplant. Das veraltete, mindestens 10 Jahre alte Stadtentwicklungsprogramm kann hier nicht als Argumentationshilfe herangezogen werden. Im Gegenteil: Es muss eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt werden. Außerdem sei darauf verwiesen, dass es aus fachlichen/städtebaulichen Gründen nicht mehr hinnehmbar ist, dass die Bauverwaltung immer noch mit einem mehr als 40(!) Jahre alten, also antiquierten, nicht mehr zeitgemäßen Flächennutzungsplan arbeitet. Wann wird dieser Sachverhalt auf die heutigen Erfordernisse angepasst. In der jetzt vorliegenden Planung wird im Gegensatz zu dem ersten Verfahrensentwurf noch weniger Rücksicht	Deutlich über den gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsbereich hinaus erfolgen Ausweisungen für Retentionsflächen und Entwicklungsmaßnahmen. Ein Konflikt mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird insofern nicht gesehen. Mit der umfassenden Niederschlagswasserretention wird im Unterschied zur bisherigen Ackerdrainage eine verzögerte Ableitung bewirkt. Gleichzeitig bieten die großzügigen „Flächen für die Wasserwirtschaft“ auch die Möglichkeit der Niederschlagswasserversickerung. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Grundwassers werden daher nicht erwartet. Sämtliche „Flächen für die Wasserwirtschaft“ sowie die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ bleiben im öffentlichen Eigentum, sodass eine kontinuierliche Entwicklung und Pflege gewährleistet ist. Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege geht i. d. R. mit kommunalen Pflanzmaßnahmen ohnehin einher, sodass die Notwendigkeit weitergehender Monitoringmaßnahmen derzeit nicht offensichtlich ist. Das vom Landkreis Osnabrück in Zusammenarbeit mit der Osnabrücker Fachhochschule entwickelte Kompensationsmodell hat sich über die Landesgrenze hinweg verbreitet und wird von den zuständigen Fachbehörden neben dem Modell des Landes NRW als geeignet anerkannt. Im vorliegenden Planungsfall gab es auch keine Probleme bei der Bewertung der lokalen Biotoptypen und der Umrechnung für den kommunalen Kompensationspool. Der nicht innerhalb des Gebietes zu erbringende Ausgleich mit zusätzlichen Maßnahmen in Dörenthe und am Laggenbecker Mühlenbach stellt sich als zulässig dar, da es sich um denselben Naturraum handelt und keine artenbezogenen Maßnahmen mit lokalem Bezug erforderlich sind. Das Stadtentwicklungsprogramm der Stadt Ibbenbüren wurde Ende 2010 vom Rat der Stadt beschlossen und im Rahmen jeweils
--	--	--

		auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes genommen. Die Eingriffsbeurteilung nach dem Osnabrücker Modell wird dem geplanten Eingriff wie bereits oben bemängelt - nicht gerecht. Insofern ist eine Neubewertung des geplanten Eingriffs in den Naturhaushalt zwingend erforderlich. Offensichtlich ist die Planung für ein großes Unternehmen erarbeitet worden, ohne die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes ausreichend zu berücksichtigen. (Lediglich zwei Reservierungen sind ausgewiesen!) Die ursprünglich angedachte planerische Entwicklung des Gebietes ist zu Gunsten eines Investors aufgegeben worden. Wenn also auf eine innere Erschließung des Geländes verzichtet wird, gleichzeitig Gebäudelängen von mehr als 50 m zugelassen werden sollen, kann man schon von einem industriellen Komplex sprechen. Da der Verwaltung offensichtlich bekannt ist, welches Unternehmen dort ein Werk(?) errichten will, hätte eher ein Vorhaben- und Erschließungsplan erarbeitet werden sollen anstelle dieses Bebauungsplanverfahrens. Bei dieser Verfahrensweise hätte im Übrigen der Investor sämtliche mit der Planung entstehenden Kosten einschließlich der Erschließung sowie erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu tragen und nicht die Allgemeinheit. Im Zuge dieses Verfahrens könnten außerdem die mit der geplanten Ansiedlung verbundenen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt besser beurteilt und gerechter abgewogen werden. Klima- Natur- und Umweltschutz als gleichberechtigte Belange in die Planung einzustellen dürfte dann auch nachvollziehbar sein.	eines Monitoringverfahrens in 2013 und 2018 auf seine erreichten Maßnahmen und Ziele überprüft und dabei in Teilbereichen neue, bzw. geänderte Ziele durch Ratsbeschluss festgelegt. Von veraltet kann also keine Rede sein. Der Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren datiert in seiner Ursprungsfassung zwar aus 1978, wurde aber im Rahmen einer Vielzahl von Änderungsverfahren den jeweiligen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Ibbenbüren angepasst. So wurde durch die 150. Änderung des FNP, welche durch amtliche Bekanntmachung am 21.03.2020 Rechtswirksamkeit erlangte, die Entwicklung des hier geplanten Gewerbegebietes vorbereitet. Während dieses Verfahrens wurde von keinem der in diesem Verfahren beteiligten Naturschutzverbände Einwendungen gegen diese 150. FNP-Änderung vorgetragen. Auch wurden von den Naturschutzverbänden (außer einer im frühzeitigen Verfahren von der ANTL vorgetragenen, aber inzwischen ausgeräumten Stellungnahme) in den beiden ersten Beteiligungsphasen zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine Anregungen vorgetragen. Eine rechtsgültige Vereinbarung zur Ansiedlung eines bestimmten Betriebes liegt bislang ebenso wenig vor wie ein konkreter Kenntnisstand zur Errichtung bestimmter baulicher Anlagen. Da also weder der Vorhabenträger feststeht noch ein Vorhaben genau genug dargestellt werden kann, um die Anforderungen des § 12 BauGB zu erfüllen, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht möglich. Insgesamt gesehen liegen keine Sachverhalte vor, die eine Planänderung erforderlich machen.
14	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-
15	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-

16	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt	<u>Stellungnahme vom 16.07.2020:</u> Dem o. g. Planvorhaben stehen weiterhin landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Bedenken entgegen, da insgesamt ca. 26 ha, vorwiegend Ackerland, überplant werden. Den vorrangig vom Flächenverlust betroffenen Betrieben sollten nach Möglichkeit Ersatzflächen beschafft werden, um eine Existenzgefährdung auszuschließen. Positiv anzumerken ist, dass das Kompensationsdefizit verringert ist. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf der Kompensationsfläche „Ökopool Dörenthe“ ausgeführt. Zusätzlich sollen die Planungen durch Extensivierungen im Bereich des Laggenbecker Mühlenbaches kompensiert werden. Dabei soll eine überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche extensiviert werden. Diese Maßnahme ist im Sinne der Umsetzung der EU-WRRL zu begrüßen.	Hinsichtlich der Bedenken im Vorentwurfsstadium zu Geruchsauswirkungen auf sensible Nutzungen im Plangebiet wurde der Abstand von Bauflächen in Hauptwindrichtung deutlich erhöht. Die Stadt Ibbenbüren hat sämtliche Flächen innerhalb des Geltungsbereiches von Landwirten erworben, die diese auch selbst bewirtschaften. Teilweise haben diese Landwirte (wunschgemäß) Ersatzflächen von der Stadt erhalten. Andere haben sich selbst um Ersatzflächen bemüht bzw. ihre Betriebsaufgabe erklärt. Unmittelbare betriebliche Auswirkungen sind durch die Realisierung der B-Plan-Festsetzungen nicht zu erwarten. Die Inanspruchnahme der Flächen für gewerbliche Zwecke ist aus gesamtstädtischer Sicht zur Erfüllung der Flächennachfragen und insbesondere zur Schaffung / Sicherung von Arbeitsplätzen zur Kompensation in Zeiten der Kohlekonversion unverzichtbar. Eine Änderung der vorliegenden Planung soll deshalb nicht erfolgen.
17	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	<u>Stellungnahme vom 14.07.2020:</u> Unsere Stellungnahme vom 26.02.2019 hat weiterhin Bestand. <u>Stellungnahme vom 26.02.2019:</u> Da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
18	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG - Düsseldorf Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	<u>Stellungnahme vom 16.07.2020:</u> Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange auch weiterhin bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch, oder grenzen nahe an - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305556770_305556771 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 36 m und 66 m über Grund Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekom-	Die Richtfunkverbindung wurde im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke sind nicht zu erwarten. Deshalb ist eine Planänderung nicht erforderlich.

		munikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen(abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunk-trasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche(horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.	
19	Regionalverkehr Münsterland GmbH, Ibbenbüren Verkehrsmanagement	-	-
20	Vodafone GmbH, Nord-West	<u>Stellungnahme vom 30.06.2020:</u> In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG) Der Leitungsbestand der Unitymedia und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann. <u>Ergänzende Stellungnahme vom 03.07.2020:</u> Anbei schicke ich Ihnen die Kontakte von: -Kabel Deutschland: ... -Unitymedia: ... In diesem Fall gibt es keine Leitungen von beiden. Die zukünftige Kommunikation müssen sie leider selbst übernehmen.	Die Hinweise zum Leitungsbestand werden zur Kenntnis genommen.
21	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Stellungnahme vom 22.07.2020:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gewerbegebiet Schierloh II" der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
22	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Stellungnahme vom 23.07.2020:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.06.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 54 Gewerbegebiet Schierloh II hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn folgende Anmerkungen Beachtung finden. Ferner weisen wir auf unsere weiterhin maßgebende Stellungnahme vom 18.02.2019 hin. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellung-	Die Hinweise zu Versorgungseinrichtungen werden erneut zur Kenntnis genommen. Eine Transformatorenstation wurde in der Entwurfsplanung des Planes festgesetzt. In der aktuellen Planversion ist diese nicht mehr enthalten, da aufgrund veränderter Betriebsgrößen der Ansiedler die lagegerechte Positionierung derzeit nicht möglich

	nahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	ist. Die Verortung sollte deshalb zwischen Versorger und Betriebsansiedler direkt vereinbart werden. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.
--	---	--

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

a. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

Öffentliche Versammlung am 5. März 2019 im Rathaus

Anmerkung: Die im Rahmen der öffentlichen Versammlung vorgebrachten Anregungen und gestellten Fragen sind wortwörtlich aus dem Protokoll zur öffentlichen Versammlung zitiert. Auf die Beifügung des Protokolls wird deshalb verzichtet.

Nr.	Frage/Anregung	Antwort während der Versammlung	Abwägung
1	Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist eine 150. Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Gem. § 8 BauGB (Baugesetzbuch) sind der Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Es wird hier jedoch aus einem völlig veralteten Flächennutzungsplan von 1977 zum 150. mal ein Bebauungsplan entwickelt. Eine Gesamtüberarbeitung des Flächennutzungsplanes ist noch immer nicht geschehen, aber dringen erforderlich. Es erfolgt hier nur eine Beschreibung aber keine Bedarfsermittlung für weitere Gewerbeflächen. Außerdem seien in Uffeln und anderswo noch genügend GE-Flächen vorhanden. Dann wird die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Darstellungen hierzu enthalten?	Bebauungspläne werden nicht nur aus dem Flächennutzungsplan, sondern auch aus dem Regionalplan entwickelt. Im Rahmen der hierzu durchgeführten 19. Regionalplanänderung sind u.a. auch Flächentausche vorgesehen. Es ist richtig, dass der Flächennutzungsplan (FNP) alt und überarbeitungsbedürftig ist. Die Neuzeichnung ist in der Prioritätenliste der zukünftigen Planungsprojekte enthalten. Zurzeit ist jedoch kein aktuellerer FNP vorhanden. Flächennutzungsplanänderungen sind ein durchaus übliches Instrument. Die Gewerbebedarfsflächen der Stadt Ibbenbüren wurden im Rahmen der Kohlekonversionsplanung ermittelt und mit der Bezirksregierung abgestimmt. Aktuell sind lediglich noch Restflächen vorhanden. In den letzten zwei Jahren hat die Stadt Ibbenbüren Gewerbeflächen in der gleichen Größenordnung wie die Stadt Essen veräußert. In der Begründung zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan werden hierzu im Laufe des Verfahrens Aussagen getroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Es erfolgt nur ein Hinweis dazu, wieviel Hektar Flächen vermarktet wurden, viel aussagekräftiger wäre die Aussage, wie viele Arbeitsplätze geschaffen wurden. Es besteht der Eindruck, dass im bestehenden Gewerbegebiet bei großem Flächenverbrauch wenig Arbeitsplätze geschaffen wurden.	Bei der Veräußerung von Gewerbeflächen stellt jeder Investor im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzungen vor, wie viele Arbeitsplätze geschaffen werden. Der Rat der Stadt Ibbenbüren ist hier durchaus kritisch bei der Vergabe von Grundstücken an flächenintensive Betriebe mit Schaffung einer geringen Anzahl von Arbeitsplätzen. Im bereits bestehenden Gewerbegebiet wurden Arbeitsplätze im deutlich dreistelligen Bereich geschaffen.	nicht erforderlich
3	Wie kann man eine Rückauflassung erreichen, damit auch nach Jahren zum Beispiel durch Weiterveräußerung usw. Gewerbeflächen nicht brachliegen?	Dies ist ein sensibles und kritisches Thema und eine Regelung ist praktisch nur durch Erbpacht möglich. In Ibbenbüren gibt es jedoch kaum brachliegende Flächen.	nicht erforderlich

4	Es gehen hier landwirtschaftliche Flächen von 25 ha verloren. Beherzt die Stadt noch den Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden?	Im Münsterland gibt es kaum Brachflächen. Es erfolgt fast immer eine Umwandlung von Wald oder landwirtschaftlichen Flächen in Bauflächen. Lediglich beim Bergwerksgelände handelt es sich um eine aktuelle Brachfläche.	nicht erforderlich
5	In Uffeln werden 25 ha bisher geplante Gewerbeflächen in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt. Hier erfolgt jetzt eine Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Gewerbefläche. Warum macht man das, warum hält man nicht an den Gewerbeflächen in Uffeln fest?	Aufgrund der Nähe zur Autobahn hält man die Erschließung und anschließende Vermarktung weiterer Flächen angrenzend an das bereits bestehende Gewerbegebiet in Schierloh für sinnvoller.	nicht erforderlich
6	Wie sehen die Eigentumsverhältnisse aus und sind Ökopunkte zu schaffen?	Zu den Eigentumsverhältnissen können keine Aussagen gemacht werden. Die Flächen befinden sich aber überwiegend im Eigentum der Stadt. Die notwendigen Ökopunkte sind im Kompensationsflächenpool in Dörenthe vorhanden und werden dort abgebucht.	nicht erforderlich
7	Ibbenbüren schmückt sich mit dem Titel „fahrradfreundliche Stadt“. Was geschieht hier im Hinblick darauf? Der Wirtschaftsweg von der Friedrich-Wilhelm-Straße/Gravenhorster Straße in Richtung Püßelbüren wird als Abkürzung genutzt, obwohl dort eine Durchfahrt verboten ist. Selbst Stadtfahrzeuge nutzen den Weg zur Kläranlage und zurück zur Gravenhorster Straße. Ein großer Gefahrenpunkt besteht auch dort, wo Radwege diesen Weg kreuzen. Das Ordnungsamt ist trotz Hinweis nicht tätig geworden und selbst die Polizei schreitet nicht ein.	Dieser Wirtschaftsweg soll nicht zur Erschließung des Gewerbegebietes dienen. Es soll keine höhere Frequentierung erzielt werden. Eine Durchfahrt nach Püßelbüren ist nicht erwünscht. Das Thema der Durchfahrt städtische Fahrzeuge zur Kläranlage und zurück wird intern angesprochen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8	Warum richtet man hier keine Fahrradstraße ein?	Zurzeit ist die Durchfahrt für Anlieger und landwirtschaftlichen Verkehr frei. Die Bezeichnung Wirtschaftsweg schließt eine Fahrradstraße aus. Hier gilt es, besondere Anforderungen zu erfüllen. Die Anregung wird mit in das Planverfahren genommen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
9	Wird der Bereich der Verengung der Verkehrsanbindung des neuen Gewerbegebietes an den Haarweg auch „Anlieger frei“?	Diese Verkehrsfläche ist als Fuß-/Radweg und als „Notzufahrt“ vorgesehen. Evtl. erfolgt eine Absperrung durch Poller. Auf die vorhandene Verkehrssituation wird auf jeden Fall eingegangen.	Die Anfrage wird zur Kenntnis genommen.
10	Seinerzeit konnten Bürger Vorschläge zu Straßennamen einbringen. Zwischenzeitlich wurde jedoch aus „Bronswicks Esch“ die „Konrad-Zuse-Straße“.	Da hier eine hohe Frequentierung auch durch Auswärtige erfolgt, wurden einfache, gut einprägsame Bezeichnungen gesucht. Eine Beteiligung an der Auswahl der Straßenbezeichnungen wird auch für den neuen Planbereich erfolgen.	nicht erforderlich

11	Wird die Zufahrt zum Gewerbegebiet gegenüber des Kranichweges sein? Dort kommt es bereits jetzt durch den Pendelverkehr der LKW zwischen den bereits ansässigen Betrieben oft zu brenzigen Situationen.	Die Zufahrten in das Gewerbegebiet Schier-loh erfolgt im Osten über die Straße „Am Schierfeld“ gegenüber des Kranichweges und im Süden über die Konrad-Zuse-Straße. Als Verbindung zur A30 wird sich voraussichtlich die Anbindung „Am Schierfeld“ im Osten als die favorisierte erweisen, weil man dort als Rechtsabbieger auf die übergeordnete Straße abbiegen kann. Über die „Konrad-Zuse-Straße“ Richtung A30 wäre man Linksabbieger. Auf der Gravenhorster Straße wird eine Linksabbiegerspur in die Konrad-Zuse-Straße im Rahmen der Ausbauarbeiten noch in 2019 hergestellt. Weitere Änderungen sind aktuell nicht vorgesehen. Allerdings wird der Landesbetrieb Straßenbau NRW im Verfahren beteiligt und sofern nötig wird dieser sich entsprechend äußern und ggfls. Vorgaben machen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Ist es auch denkbar, hier einen Kreisverkehr einzurichten?	Die Errichtung eines Kreisverkehrs ist hier nicht vorgesehen.	nicht erforderlich

Weitere eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergeben.

1	<u>Schreiben vom 01.02.2019:</u> Im Zuge des – von uns keineswegs begrüßten – Bebauungsplanes Nr.054 wollten wir uns ohnehin noch erkundigen, inwieweit für die Erweiterung des Gewerbegebietes Schierloh künftig Lärmschutzmaßnahmen für uns als Anlieger ergriffen werden sollen – nun stellen wir heute beim Heimkommen fest, dass die Wallhecke an der Gravenhorster Straße komplett abgeholzt wurde. Die Lärm- und des nachts auch Lichtbelästigung durch Spedition ... sind ohnehin schon immens. Ist jetzt die Errichtung eines Lärmschutzwalles vorgesehen? Die Bäume können Licht und Schall nun ja überhaupt nicht mehr schlucken – sie sind ja gefällt worden. Wie sieht die Planung für Straßenführungen/Zuwege/Lärmschutz für die noch zu erschließenden Flächen aus? Inwieweit ist für uns ein Ausgleich für die weitere Verminderung unserer Lebensqualität wie auch den Wertverlust unserer Immobilie vorgesehen? <u>Schreiben vom 03.02.2019:</u> Wir möchten hiermit dringendst empfehlen, die offenbar ebenfalls kurzfristig (morgiger Montag) geplante Rodung des Lindenbrooks zu stoppen. Sofern uns auch dieser bereits bestehende natürliche Lärm-, Staub- und Sichtschutz genommen wird und unser Grundstück somit künftig von beiden Seiten vollends der Geräuschkulisse des bereits bestehenden und auch des noch zu erschließenden Gewerbegebietes ausgesetzt sein wird, ist unserer Ansicht nach eine weitere künstlich angelegte Lärmschutzmaßnahme erforderlich, welche sich die Stadt Ibbenbüren ggf. durchaus hätte sparen können. Ebenfalls möchten wir darauf hinweisen, dass in der Wallhecke, welche den Lindenbrook säumt, etliche Tier- und Vogelarten beheimatet sind - unter anderem leben hier seit vielen Jahren mehrere Bussarde.	Der Bebauungsplan Nr. 54 berücksichtigt in hohem Maße die Immissionsbezogenen Anforderungen der in der Nachbarschaft lebenden Bürger. Deshalb wird neben einer Gliederung der zulässigen Anlagen/Betriebe gemäß Abstandserlass des Landes NRW eine 25 m breite Pufferfläche zwischen heutiger Parzellengrenze der Gravenhorster Straße und privaten Gewerbegebietsflächen vorgesehen. In diesem Bereich, der für wasserwirtschaftliche Zwecke eingerichtet wird, finden keinerlei emissionswirksame Aktivitäten statt. Bauliche Anlagen in den Gewerbegebieten halten somit ca. 90 m Abstand zum Grundstück des Einwenders ein. Die Beseitigung von Gehölzstrukturen wurde nicht seitens der Stadt Ibbenbüren veranlasst. Von daher kann keine Auskunft gegeben werden, ob es sich um eine Pflegemaßnahme des Eigentümers oder um eine Vorbereitung anderer Maßnahmen handelt. Die benannten Gehölzstrukturen im Bereich der Spedition liegen allerdings auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 54. Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind entlang der L 594 keine Gehölzreihen vorhanden. Insofern werden die Hinweise zu benachbarten Gehölzstrukturen zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig werden die Äußerungen aber auch als Anregung verstanden, im Randbereich des neuen Bebauungsplanes Gehölze vorzusehen, die abschirmende Wirkung entfalten können. Deswegen soll im Zuge der Planung der Neugestaltung des Gewässers Nr. 1300 darauf hingewirkt werden, dass insbesondere im Nahbereich der Einmündung Lindenbrook in die L 594 Gehölzpflanzungen vorgenommen werden . Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die weitergehenden Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzende Sachverhalte planrelevanter Art, die eine Abwägung erforderlich machen, liegen nicht vor.
---	--	--

b) Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB

Offenlegung der Planunterlagen im FD Stadtplanung in der Zeit vom 23. Juli 2019 bis 23. August 2019

Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1	<u>Schreiben vom 21.08.2019, Anlieger der Friedrich-Wilhelm-Straße in 48477 Hörstel:</u> Hiermit legen wir Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan 54 Gewerbegebiet Schierloh II ein. Wir leben als Altenteiler in der Friedrich-Wilhelm-Straße , 48477 Hörstel auf einem aktiven landwirtschaftlichen Betrieb. Unseren Einspruch gegen den o.g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan begründen wir wie folgt: Es kommt durch die Ansiedlung weitere Gewerbegebiete zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte. Es sind erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten . Der geringe Abstand des geplanten Gebietes zu unserer Tierhaltung schränkt uns in der Entwicklung ein. Derzeit befinden sich nur 2 Wohnhäuser in dem Beurteilungsgebiet, die Einhaltung der Richtwerte nach GIRL durch unseren Betrieb ist hier gegeben, da sie nicht in der Hauptwindrichtung liegen. Das geplante Gebiet hat für unseren landwirtschaftlichen Betrieb eine entwicklungshemmende Wirkung. Eine wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes ist mit einer Abluftreinigungsanlage nicht möglich. Die Veränderung des Gebietes und den damit entstehenden Richtwert der GIRL ist nicht zumutbar. Weitere tierhaltenden Betriebe werden auch hier von betroffen sein. Die Emissionen der anzusiedelnden Betriebe ist zwingend zu begrenzen um keine wechselseitige Wirkung zu erzielen. Unser Betrieb wird derzeit in der dritten Generation geführt und die Betriebsnachfolge ist gesichert, so dass Erweiterungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind. Es bestehen Bedenken wegen dem Lärmschutz. Eine Anlieferung von Firmen in der Nachtzeit ist zu untersagen. Bedenken bestehen weiterhin gegen das Parken von LKW's in dem Gebiet in der Nacht und am Wochenende. Weiterhin bestehen Bedenken wegen Lichtimmissionen, durch die Beleuchtung von Firmen und den damit verbundenen Auswirkungen in der Natur. Durch die Bebauung der Flächen kommt es zu Veränderungen des Überschwemmungsgebiet. Es ist zu beachten dass es nicht zu einer Erweiterung des Überschwemmungsgebiet auf unseren Eigentums und Pachtflächen kommt um keine weiterfolgenden Nachteile zu erhalten. Weiterhin ist der Grundwasserschutz zu beachten und dass es nicht zu Absenkungen des Grundwassers durch die Bebauung der Fläche oder der Wasserhaltung auf der Fläche kommt .	Der Abstand vom Wohnhaus des Einwenders zu den Außenwohnbereichen der nächstgelegenen Wohnnutzungen Friedrich-Wilhelm-Straße 79 in Hörstel und Eslagestraße 85 in Ibbenbüren beträgt ca. 450 m. Der Abstand zu den jenseits vom Haarweg und einem 30 m bereiten Gewässerraum gelegenen zukünftigen "Gewerblichen Bauflächen" beträgt etwa 390 m. Insofern besteht zwischen der landwirtschaftlichen Viehhaltungseinrichtung und den "Gewerblichen Bauflächen" zwar eine geringere Entfernung als zu den genannten Außenbereichswohnutzungen - es handelt sich jedoch immer noch um einen deutlichen Abstand. Zudem muss beachtet werden, dass sich der Plangeltungsbereich (östlich bis südöstlich gelegen) nicht unmittelbar in der Hauptwindrichtung des landwirtschaftlichen Betriebes befindet. Daneben wird eine Wohnnutzung innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete komplett ausgeschlossen. Damit werden für die genehmigten Tierplatzzahlen keine maßgeblichen Immissionskonflikte gesehen. Temporäre Geruchsbelastungen sind seitens der betrieblichen Nutzung ortsüblich zu akzeptieren. Die Auswirkungen der Nutzungen innerhalb der neuen Baugebiete werden - so wie dies bei dem östlich benachbarten Gewerbegebiet auch bereits erfolgte - durch Festsetzungen auf Basis des Abstandserlasses NRW beschränkt und entfernungsabhängig (von sensiblen Nutzungen gegliedert. Erhebliche Belästigungen sind deshalb nicht zu erwarten. Eine pauschale Beschränkung von Geruchsemissionen über die Regelungen des Abstandserlasses hinaus werden nicht für erforderlich erachtet. Eine Zulässigkeitsüberprüfung erfolgt ohnehin im Einzelfall im zugehörigen Anlagengenehmigungsverfahren. Vorbelastungen wären in diesem Zusammenhang zu beachten. Auch schalltechnische Auswirkungen (z. B. durch Lastkraftwagen als betriebliche Verkehre) sind im Baugenehmigungsverfahren zu bewerten und sensible Immissionsorte in der Umgebung im Hinblick auf rechtlich normierte Schutzwerte zu prüfen. Erhebliche Auswirkungen sind insofern nicht anzunehmen. Erhebliche, negative Auswirkungen auf die Gewässer und das Grundwasser sind durch die Realisierung der Planung nicht zu erwarten. Durch die Aufweitung der Gewässerräume mit großzügigen Retentionsmöglichkeiten sind eher positive Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt anzunehmen. Anregungen, die eine Änderung der Planunterlagen erforderten, liegen nicht vor. Hinsichtlich möglicher Beleuchtungsauswirkungen soll ein Vermeidungshinweis in die Planzeichnung aufgenommen werden.
2	<u>Schreiben vom 21.08.2019, Anlieger der Friedrich-Wilhelm-Straße in 48477 Hörstel:</u> hiermit legen wir Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan 54 Gewerbegebiet Schierloh II ein.	Der Abstand vom Wohnhaus des Einwenders zu den Außenwohnbereichen der nächstgelegenen Wohnnutzungen Friedrich-Wilhelm-Straße 79 in Hörstel und Eslagestraße 85 in Ibbenbüren beträgt ca. 450 m. Der Abstand zu den jenseits

	Wir bewirtschaften in der Friedrich-Wilhelm-Straße , 48477 Hörstel einen landwirtschaftlichen Betrieb. Unseren Einspruch gegen den o.g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan begründen wir wie folgt: Es kommt durch die Ansiedlung weitere Gewerbegebiete zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte. Es sind erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Der geringe Abstand des geplanten Gebietes zu unserer Tierhaltung schränkt uns in der Entwicklung ein. Derzeit befinden sich nur 2 Wohnhäuser in dem Beurteilungsgebiet, die Einhaltung der Richtwerte nach GIRL durch unseren Betrieb ist hier gegeben, da sie nicht in der Hauptwindrichtung liegen. Das geplante Gebiet hat für unseren landwirtschaftlichen Betrieb eine entwicklungshemmende Wirkung. Eine wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes ist mit einer Abluftreinigungsanlage nicht möglich. Die Veränderung des Gebietes und den damit entstehenden Richtwert der GIRL ist nicht zumutbar. Weitere tierhaltenden Betriebe werden auch hier von betroffen sein. Die Emissionen der anzusiedelnden Betriebe ist zwingend zu begrenzen um keine wechselseitige Wirkung zu erzielen. Unser Betrieb wird derzeit in der dritten Generation geführt und die Betriebsnachfolge ist gesichert, so dass Erweiterungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind. Es bestehen Bedenken wegen dem Lärmschutz. Eine Anlieferung von Firmen in der Nachtzeit ist zu untersagen. Bedenken bestehen weiterhin gegen das Parken von LKW's in dem Gebiet in der Nacht und am Wochenende. Weiterhin bestehen Bedenken wegen Lichtimmissionen, durch die Beleuchtung von Firmen und den damit verbundenen Auswirkungen in der Natur. Durch die Bebauung der Flächen kommt es zu Veränderungen des Überschwemmungsgebiet. Es ist zu beachten dass es nicht zu einer Erweiterung des Überschwemmungsgebiet auf unseren Eigentums und Pachtflächen kommt um keine weiterfolgenden Nachteile zu erhalten. Weiterhin ist der Grundwasserschutz zu beachten und dass es nicht zu Absenkungen des Grundwassers durch die Bebauung der Fläche oder der Wasserhaltung auf der Fläche kommt.	vom Haarweg und einem 30 m bereiten Gewässerraum gelegenen zukünftigen "Gewerblichen Bauflächen" beträgt etwa 390 m. Insofern besteht zwischen der landwirtschaftlichen Viehhaltungseinrichtung und den "Gewerblichen Bauflächen" zwar eine geringere Entfernung als zu den genannten Außenbereichswohnnutzungen - es handelt sich jedoch immer noch um einen deutlichen Abstand. Zudem muss beachtet werden, dass sich der Plangeltungsbereich (östlich bis südöstlich gelegen) nicht unmittelbar in der Hauptwindrichtung des landwirtschaftlichen Betriebes befindet. Daneben wird eine Wohnnutzung innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete komplett ausgeschlossen. Damit werden für die genehmigten Tierplatzzahlen keine maßgeblichen Immissionskonflikte gesehen. Temporäre Geruchsbelastungen sind seitens der betrieblichen Nutzung ortsüblich zu akzeptieren. Die Auswirkungen der Nutzungen innerhalb der neuen Baugebiete werden - so wie dies bei dem östlich benachbarten Gewerbegebiet auch bereits erfolgte - durch Festsetzungen auf Basis des Abstandserlasses NRW beschränkt und entfernungsabhängig (von sensiblen Nutzungen gegliedert. Erhebliche Belästigungen sind deshalb nicht zu erwarten. Eine pauschale Beschränkung von Geruchsemissionen über die Regelungen des Abstandserlasses hinaus werden nicht für erforderlich erachtet. Eine Zulässigkeitsüberprüfung erfolgt ohnehin im Einzelfall im zugehörigen Anlagengenehmigungsverfahren. Vorbelastungen wären in diesem Zusammenhang zu beachten. Auch schalltechnische Auswirkungen (z. B. durch Lastkraftwagen als betriebliche Verkehre) sind im Baugenehmigungsverfahren zu bewerten und sensible Immissionsorte in der Umgebung im Hinblick auf rechtlich normierte Schutzwerte zu prüfen. Erhebliche Auswirkungen sind insofern nicht anzunehmen. Erhebliche, negative Auswirkungen auf die Gewässer und das Grundwasser sind durch die Realisierung der Planung nicht zu erwarten. Durch die Aufweitung der Gewässerräume mit großzügigen Retentionsmöglichkeiten sind eher positive Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt anzunehmen. Anregungen, die eine Änderung der Planunterlagen erforderten, liegen nicht vor. Hinsichtlich möglicher Beleuchtungsauswirkungen soll ein Vermeidungshinweis in die Planzeichnung aufgenommen werden.
3	<u>Schreiben vom 21.08.2019, Eigentümer eines angrenzenden Grundstückes:</u> Hiermit legen wir gegen obigen Bebauungsplan fristgemäß Widerspruch ein. Begründung: Unser Grundstück grenzt direkt an das geplante obige Gewerbegebiet. Durch der geringen Entfernung hat die Bebauung eine bedrängende Wirkung auf uns, was einen Verlust von Wohn- und Lebensqualität bedeutet. Unsererseits bestehen große Bedenken bezüglich einer Belastung durch Licht, Lärm, Abgase, Schmutz und Gerüche der sich dort ansiedelnden	Der Abstand des Wohngebäudes zum Geltungsbereich des Planes beträgt ca. 26 m. Dazwischen befindet sich der öffentliche Verkehrsraum des Haarweges. Um die Entfernung zur schutzwürdigen Wohnnutzung zu vergrößern, beginnen die "Gewerbegebiete" erst mit einer zusätzlichen Entfernung von 20 m. Damit wird dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG vom Grundsatz her entsprochen. Bei baulichen Anlagen, die in über 50 m Entfernung eine maximale Bauhöhe von 72 m ü. NHN (= ca. 16 m ü GOK) aufweisen, ist nicht von einer erdrückenden Wirkung auszugehen. Eine Beschränkung der gewerblichen Emissionen ergibt sich neben diesbezüglichen Verträglichkeitsnachweisen im Anlagengenehmigungsverfahren auch

	Betriebe. Angrenzende Feldwege könnten von LKW und sonstigen Fahrzeugen als Park- oder Wartefläche und zum Durchgangsverkehr genutzt werden. Es ist eine Lärmbelastung durch Be- und Entladevorgänge, besonders auch spät nachts, zu erwarten. Schon jetzt sind diese Vorgänge und eine zusätzliche Lichtquelle bei der Firma zu beobachten. Es besteht die Gefahr, dass die Grundwasserqualität durch das angrenzende Gewerbegebiet schlechter wird.	bereits aus den Abstandsklassenfestsetzungen des Bebauungsplanes. Erhebliche Belastungen sind deshalb nicht zu erwarten. Zur Vermeidung verkehrlicher Belastungen wird die bestehende Verknüpfung zwischen Haarweg und der Straße Am Schierfeld nur als Rettungsweg vorgesehen und kann im Zuge späterer ordnungsbehördlicher Maßnahmen für eine allgemeine Kfz-Benutzung gesperrt werden. Gewerbliche Anlagen, die eine Grundwassergefährdung bewirken könnten, unterliegen speziellen Genehmigungsverfahren und Prüfungen. Umstände, die zu einer Grundwasserverunreinigung führen können sind derzeit nicht bekannt. Dagegen ist durch die Einstellung landwirtschaftlicher Aktivitäten eher von einer Reduzierung von stofflichen Grundwasserbeeinflussungen auszugehen. Erfordernisse für eine Planänderung liegen nicht vor. Da sich der Entwurf des Bebauungsplanes nach der Offenlegung noch einmal erheblich geändert hat, so dass er erneut offengelegt werden muss, wird auf die dort anschließend vorgenommene Abwägung hingewiesen.
4	<u>Schreiben vom 23.08.2019, Stellungnahme Öffentlichkeit:</u> Für die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem 1977 aufgestellten Flächennutzungsplan(FNP) ist die 105(!) Änderung des FNP erforderlich. Der nunmehr 42 Jahre gültige FNP entspricht nicht mehr den heutigen städtebaulichen Erfordernissen und deshalb sollte sich der Rat kurzfristig für eine Neuaufstellung entscheiden. Üblicher wird nach 10 -15 Jahren aufgrund der sich ändernden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die Neuaufstellung eines FNP angestrebt. Es wird bezweifelt, dass die Umwandlung weiterer Acker-, Grün- und Biotopflächen in Gewerbeflächen in Schierloh zwingend notwendig ist. Die zunehmende Versiegelung des Landschaftsraumes in Ibbenbüren hat nicht nur große Auswirkungen auf den Naturhaushalt sondern auch auf die Lebensbedingungen der hier lebenden Menschen. Um den Flächenverbrauch in Ibbenbüren zu reduzieren, müssen daher vorrangig die sicherlich ausreichend vorhandenen GE/GI - Flächen der ehemals bergbaulich genutzten Grundstücke aktiviert werden. Ein weitere Vernichtung unserer Kulturlandschaft in der geplanten Größenordnung von ca. 26 ha im Gewerbegebiet Schierloh II ist weder ökologisch sinnvoll noch städtebaulich zwingend und wird daher vor allem auch aus Gründen des Freiraum-, Klima-, und Artenschutzes abgelehnt. Insofern wird eine signifikante Reduzierung der GE/GI - Flächen gefordert. In dem Bericht zur Artenschutzprüfung Stufe I vom 15. November 2017 empfiehlt das mit der Prüfung beauftragte Büro, da planungsrechtliche Arten nicht ausgeschlossen sind, in der Brutzeit 2018 eine „Brutvogel-Revierkartierung“ durchzuführen und die Planung ggfs. entsprechend anzupassen. Weder in der Begründung zum Bebauungsplan noch in den textlichen Festsetzungen ist das ausreichend berücksichtigt. In der Begründung zum Bauleitplan wird im Umweltbericht unter 2.2.4 lediglich ausgeführt, dass „parallel zum Aufstellungsverfahren weitere Kartierungen durchgeführt werden. Sollte die Brutvögel-Revierkartierung bislang nicht	Die Ausführungen zum Flächennutzungsplan werden zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren datiert in seiner Ursprungsfassung zwar aus 1978, wurde aber im Rahmen einer Vielzahl von Änderungsverfahren den jeweiligen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Ibbenbüren angepasst. So wurde durch die 150. Änderung des FNP, welche durch amtliche Bekanntmachung am 21.03.2020 Rechtswirksamkeit erlangte, die Entwicklung des hier geplanten Gewerbegebietes vorbereitet. Entsprechend der Anregung ist es auch Ziel der Stadt Ibbenbüren, aufgegebene Flächen des Bergbaus für neue bauliche Nutzungen zu verwenden. Dies bezüglich Entwicklungskonzeptionen werden bereits erstellt. Es handelt sich allerdings um Planungsprozesse, die noch andauern und kurzfristig kein Planungsrecht für neue gewerbliche Nutzungen erwarten lassen. Angesichts der Nachfragesituation ist es jedoch erforderlich, zeitnah Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen, deshalb sollen die Flächen in Schierloh in Anspruch genommen werden. Der Flächenumfang entspricht dem absehbaren Bedarf. Die Untersuchung der Brutvögel hat in dem fachlich begründeten Zeitraum stattgefunden. Die Ergebnisse sind in die Planung eingeflossen. Die Eingriffsbewertung erfolgte auf Basis einer Biotypenkartierung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Kompensationsmaßnahmen erfolgen in größeren Teilen im Plangeltungsbereich selbst (z. B. naturnahe Gewässerräume); Weitere Kompensationen werden in einer Poolfläche in Dörenthe und am Laggenbecker Mühlenbach durchgeführt. Damit wird auch der Anregung entsprochen. Ein Teil der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen orientiert sich zur Ibbenbürener Aa und ermöglicht damit eine Realisierung von Renaturierungen, die den gesamten Gewässerzug ökologisch aufwerten. Zusätzlich wird die Ibbenbürener Aa als regional bedeutsames Fließgewässer durch die Festsetzungen des Planes gestärkt. Deutlich über den gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsbereich hinaus erfolgen Ausweisungen für

erfolgt sein, muss sie in der kommenden Brutsaison nachgeholt und in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet werden. Die der Ausgleichsbilanzierung zugrunde gelegten Wertfaktoren ergeben bei Realisierung der geplanten Nutzung einen signifikanten Ausgleichsbedarf, wobei sicherlich über die Frage der ökologischen Wertigkeit gestritten werden kann. Dieser errechnete ökologische Ausgleich sollte in unmittelbarer Nähe der geplanten Bebauung erfolgen. Ein Überarbeitung des Planentwurfs wird sich sicherlich spätestens dann ergeben, wenn planungsrechtliche Arten im Plangebiet festgestellt werden. Im Stadtentwicklungsprogramm 2010 wird die Prüfung der Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen an der Aa im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gefordert. Offensichtlich ist diese Überprüfung nicht erfolgt und deshalb nachzuholen und in das Verfahren einzustellen. Der für den geplanten Eingriff in den Naturhaushalt erforderliche Ausgleich ist daher unter Einbeziehung von Renaturierungsmaßnahmen an der Aa im nahen Umfeld des Plangebietes auch unter Verkleinerung der GE - Flächen vorzunehmen, ansonsten wird die Möglichkeit zur Renaturierung der Aa entsprechend der europäischen Wasserrahmenrichtlinie in diesem Gewässerabschnitt durch die Schaffung von Fakten kaum noch möglich sein. Die Art der baulichen Nutzung im Plangebiet ist dahingehend zu beschränken, dass Tankstellen und deren Nebeneinrichtungen, die nicht dem produzierenden Gewerbe zuzurechnen sind sowie sonstiger Einzelhandel der unterhalb der Großflächigkeit im Sinne §13BauNVO ist, ausgeschlossen werden. Auch großflächige Lagerhallen, die nicht den ansässigen Betrieben dienen, sowie Verkaufsplätze für den Autohandel sollten ausgeschlossen werden. Diese Nutzungen verursachen neben großen Flächenverbräuchen bei geringem Arbeitskräftebedarf eine unverhältnismäßige Ausweitung des Verkehrs. In dem Verkehrsgutachten werden meines Erachtens nicht die Auswirkungen der zusätzlich erzeugten Verkehre auf das innerstädtische Straßennetz beurteilt. Die schon heute unbefriedigende verkehrliche Situation auf der Gravenhorster Straße vor allem im Kreuzungsbereich Weberstraße wird sich weiter verschlechtern. Hinzu kommen neue Wohnbaugebiete, die ebenfalls weitere Verkehre erzeugen. Das bedeutet, dass im Rahmen einer Gesamtbetrachtung alle relevanten Planungsvorhaben auf das innerstädtische Verkehrsnetz durch den Gutachter beurteilt werden müssen. Das vorliegende Verkehrsgutachten ist m.E. dafür nicht geeignet und muss entsprechend überarbeitet werden.	Retentionsflächen und Entwicklungsmaßnahmen. Ein Konflikt mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird insofern nicht gesehen. Auch wird damit Zielen des Stadtentwicklungsprogrammes hinsichtlich der Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen gefolgt. Die Nutzungsmöglichkeiten eines Gewerbe-/Industriegebietes sind in den §§ 8 und 9 der BauNVO geregelt. Die angesprochenen Tankstellen sowie Lagerhäuser sind dabei explizit als allgemein zulässige Nutzungen aufgelistet. In begründeten Fällen und unter Gewährleistung der Ansiedlungsmöglichkeit an anderen Stellen in der Stadt sind zwar Ausschlüsse möglich, doch werden hier keine besonderen Gründe für einen Ausschluss gesehen. Die Erschließungsanlagen sind auf ein höheres Verkehrsaufkommen ausgerichtet. Die Anschlüsse an das überregionale Netz wurden hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit geprüft. Eine Unterbringung derartiger Betriebe wird an dieser Stelle auch in Abwägung mit anderen Standorten für geeignet erachtet. Relevante Auswirkungen auf das innerstädtische Straßennetz werden nicht für wahrscheinlich gehalten, da u. a. ein kurzwegiger Anschluss zur Autobahn A 30 gegeben ist und sich ansonsten auch eine zielorientierte Verteilung der Verkehre einstellen wird. Der Anregung, den Einzelhandel zu beschränken wurde durch mehrere Festsetzungsaspekte entsprochen. So ist er nur ausnahmsweise sowohl mit einem Bezug zur Hauptnutzung als auch einer räumlichen Zuordnung und einer deutlichen Unterordnung zum Hauptbetrieb zulässig. Eine noch weitergehende Einschränkung mit konkreten Flächenobergrenzen unterhalb des Aspektes der Großflächigkeit erforderte einen hohen Begründungsaufwand, der konkrete Auswirkungsberechnungen auf umgebende Einzelhandelsstandorte notwendig machte. Ein Erfordernis zu weitergehenden Einschränkungen wurde weder von IHK, Handwerkskammer oder Bezirksregierung formuliert, noch wird dies von der Stadt gesehen. Anregungen, die eine Änderung der Planunterlagen erforderten, liegen somit nicht vor.
---	--

c) Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der erneuten Offenlegung gemäß § 4 a (3) BauGB in der Zeit vom 30. Juni 2020 bis 30. Juli 2020

Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergeben.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1	Schreiben vom 19.Juli 2020, Anlieger der Friedrich-Wilhelm-Straße: Hiermit legen wir Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan und den	Die Nutzungsänderung innerhalb des Plangeltungsbereiches wird auch die von

	Bebauungsplan 54 Gewerbegebiet Schierloh II ein. Wie schon in unserem Einspruch vom 21.08.2019 dargelegt, erwarten wir, dass es durch die Ansiedlung des o. g. Gewerbegebietes zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte kommt. Durch die von der Stadt Ibbenbüren eingeräumte Möglichkeit, die Mindestabstände nach dem Abstandserlass NRW zu unterschreiten, werden diese Befürchtungen bestätigt. Ein einmaliger Nachweis, dass der Immissionsschutz gesichert ist, ist nicht ausreichend. Eine jährliche Kontrolle der Werte ist das Mindeste was nachgewiesen und auch für die Anlieger zugänglich gemacht werden muss. Je nach angesiedeltem Betrieb ist auch eine Online-Überwachung angemessen, insbesondere bei Betrieben die Lösungsmittel und Beizen zum Einsatz bringen. Die die max. zulässige Gebäudehöhen von 23 m wird sich das Landschaftsbild sehr stark verändern und sich das Gesamtensemble Landschaftsschutzgebiet Teutoburger Wald negativ verändern. Es sind erhebliche Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 54 - "Schierloh II" wird nicht auf die Auswirkungen auf das Gebiet für Kiebitze, welches im Zug der Ausweisung des Gewerbegebietes Schierloh I erstellt worden ist und sich in unmittelbarer Nähe zu dem Gewerbegebiet Schierloh II befindet, eingegangen. Es bestehen weiterhin Bedenken wegen dem Lärmschutz. Eine Anlieferung von Firmen in der Nachtzeit ist zu untersagen. Bedenken bestehen weiterhin gegen das Parken von LKW's in dem Gebiet in der Nacht und am Wochenende. Eine weitere Belastung des Haarweg ist zu vermeiden, da dieser Wirtschaftsweg als Zuwegung für landwirtschaftliche Fläche benötigt wird. Die Gravenhorster Straße L 594 ist durch den Ausbau zu einer Rennstrecke geworden, welches für unsere Kinder sehr gefährlich ist, da diese mit dem Bus zur Schule fahren und die Straße überqueren müssen. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung wäre hier angebracht.	der Fläche ausgehenden Emissionen verändern. Die bislang landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche ist durch sehr unterschiedliche Emissionen gekennzeichnet. So entstehen / entstanden abhängig von dem jeweiligen Bearbeitungsschritt und der Art der Feldfrucht unterschiedliche Staubbelastungen (z. B. beim Dreschen, Pflügen), verschiedene Geruchsbelastungen (z. B. bei Düngung) und variierende Geräuschbelastungen (z. B. durch Säen, Pflügen, Ernten). Dabei sind auch nächtliche Aktivitäten gelegentlich anzunehmen. Die zukünftig zulässige gewerblich/industrielle Nutzung wird ebenfalls Emissionen verursachen. Der Grad der Emissionen ist derzeit nicht bestimmbar, weil u. a. Produktionsverfahren, Anlagenstandorte etc. nicht bekannt sind. Deshalb setzt der Bebauungsplan einen rechtlichen Rahmen, der sich an der Erlasslage des Landes NRW orientiert. Im Abstandserlass sind auch Ausnahmen vorgesehen. Diese sind jedoch von Nachweisen der Betriebe im jeweiligen Anlagengenehmigungsverfahren abhängig. Damit ist ein gesetzeskonformer Immissionsschutz gewährleistet. Sollten während des Anlagenbetriebes erhöhte Belastungen entstehen, so kann dies nicht auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden, sondern ist Gegenstand behördlicher Aufsichts- und Kontrollpflichten. Die intensiven Nutzungsmöglichkeiten des geplanten Gebietes beinhalten auch höhere bauliche Anlagen oder Anlagenteile. Die zulässigen Höhen liegen jedoch im Bereich von Baumwipfelhöhen älterer Bäume und ragen damit nicht deutlich über vorhandene Grünkulissen hinaus. Die breitazonige Eingrünung der Gewerbe-/Industriegebietsflächen gewährleistet optisch harmonische Übergänge und eine verträgliche Einbindung in das Landschaftsbild. Die angesprochenen Kiebitzausgleichsflächen befinden sich nordöstlich deutlich jenseits der Ibbenbürener Aa am Gewässer 1400. Der Abstand zu den Baugebietsflächen beträgt mehr als 300 m. Zudem liegen auch noch blickversperrende Gehölzbestände dazwischen. Eine Beeinträchtigung dieser Kompensationsmaßnahme ist daher nicht zu erwarten. Die Festsetzungen des B-Planes ermöglichen verträgliche gewerbliche Ansiedlungen. Den konkreten Emissionsgrad müssen die ansiedlungswilligen Betriebe im Anlagengenehmigungsverfahren aufzeigen – davon ist die jeweilige Genehmigung abhängig. Gegenüber dem Entwurf erfolgte zudem eine Verkleinerung der Gewerbegebietsflächen im westlichen Randbereich, so dass puffernde Abstände erhöht wurden. Eine Befahrung des Haarweges zu Erschließungszwecken oder als Rettungsausfahrt ist nicht / nicht mehr vorgesehen. Vorherige diesbezügliche verkehrliche Verbindungen wurden als Festsetzung zurückgenommen. Das Geschwindigkeitsniveau auf der Gravenhorster Straße ist nicht Regelungsgegenstand des B-Planes. Die im B-Plan festgesetzte Anbindung an die Landesstraße führt jedoch zu deren Aufweitung. Die ist i. d. R. auch mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung verknüpft. Dies ist jedoch Regelungsgegenstand ordnungsbehördlicher Anordnungen. Sachverhalte, die eine Planänderung erforderten, liegen nicht vor.
2	<u>Schreiben vom 27.07.2020, Anlieger der Straße „Lindenbrook“:</u> Die Stellungnahme ist im Original angehängt, da Grafiken und Tabellen enthalten sind, die hier nicht dargestellt werden können.	Die Ausführungen zu den bereits vorhandenen Gewerbegebieten werden zur

		Kenntnis genommen, sie sind jedoch nicht (unmittelbar) Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Die Ausführungen zu einer optionalen Ansiedlung von Fa. werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt und das Ansiedlungsinteresse der Fa. (bislang) nicht verbindlich bestätigt wurde. Insofern ist der vorliegende Bebauungsplan als Angebotsplan zu sehen, der u. a. auch der Ansiedlung von Unternehmen der Größenordnung von Fa. dienen könnte. Insofern ist im Laufe des Planverfahrens tatsächlich eine Modifizierung der Planfestsetzungen vorgenommen worden, die anstelle einer kleinteiligen Gewerbegebietsstruktur hier nachfrageorientiert eher großflächige Betriebe ermöglicht. Deshalb wurden die internen öffentlichen Erschließungsstrukturen deutlich reduziert. Damit konnte auch eine Reduzierung des Gesamtumfanges des Eingriffs in Natur und Landschaft erzielt werden. Die von den Einwendern benannten kleinklimatischen Auswirkungen sind bereits im Umweltbericht des B-Planes (als Teil der Begründung) beschrieben. Dort sind allerdings auch die bereits innerhalb des Plangebietes erfolgenden kompensatorischen Maßnahmen (z. B. Erhalt und Ergänzung von Gehölzstrukturen, Schaffung von breiten Gewässerräumen mit Wasserflächen für die Niederschlagswasserrückhaltung) benannt. Zur Reduzierung der primär durch Versiegelung bewirkten klimatischen Auswirkungen trägt zudem auch eine Verkleinerung der versiegelbaren Flächen um über 6.000 m² von der Planversion der 1. Offenlegung zu der derzeitigen Planfassung bei. Die Größenordnung der Baukörper kann für klimatische Verhältnisse ebenfalls wirksam sein. Bei dem Maß der baulichen Nutzung sind jedoch hinsichtlich der zulässigen Baukörperlänge keine und hinsichtlich der Gebäudehöhe nur im östlichsten Teil Planänderungen erfolgt. Auch für kleiner strukturierte Gewerbegebiete sind oft längere/höhere Baukörper erforderlich. Deswegen können hier keine diesbezüglichen Reduzierungen erfolgen. Bezüglich der unterschiedlichen Emissionen ist auszuführen, dass mit den Festsetzungen auf Basis des Abstandserlasses NRW ein Instrument gewählt wurde, welches es erlaubt, auf der Ebene der Bauleitplanung eine verträgliche Nutzungszuordnung vorzugeben. Sämtliche Festsetzungsteile fußen auf dem bezeichneten Erlass und bewirken eine Gebietsgliederung, die durch Abstandsklassen grundsätzlich verträgliche Immissionssituationen für empfindsame Nutzungen in der Nachbarschaft ergeben soll. Eine exakte Ermittlung und Bewertung der tatsächlich zu erwartenden Immissionen kann erst anlagebezogen und ggf. unter Berücksichtigung von Vorbelastungen auf der Ebene der Anlagen-genehmigung erfolgen. Der Antragsteller hat dies gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Durch die Festsetzungen des B-Planes wird auch den Anforderungen des Trennungsgebotes (gem. § 50 BImSchG) entsprochen. Zwischen den Gewerbegebietsflächen und dem Rand der Gartenflächen von Gebäuden (im Außenbereich) befindet sich ein ausreichender Abstand, welcher teilweise als (emissionsfreie) „Fläche für die Wasserwirtschaft“ festgesetzt ist.
--	--	---

Schreiben vom 08.08.2020, Anlieger der Straße „Lindenbrook“: Wir sind Eigentümer und Bewohner der an das „Gewerbegebiets Schierloh II“ grenzenden Immobilien und Grundstücke. Als unmittelbar betroffene Nachbarn wenden wir uns gegen die 150. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 054 "Gewerbegebiet Schierloh II". Mit den nun offengelegten Änderungen im o.g. Flächennutzungs- und Bebauungsplan sind wir als direkt betroffene Anlieger nicht einverstanden. Seit Längerem ist uns bekannt, dass die Fa. ... sich auf dem gesamten Plangebiet erweitern will. Dies gab die Geschäftsführung der Fa. ... bereits vor einiger Zeit in einer Betriebsversammlung bekannt. Grundsätzlich befürworten wir die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Doch schon das bestehende Gewerbegebiet, bzw. vorwiegend die Art der angesiedelten Betriebe hat unsere Lebensqualität hochgradig negativ beeinflusst. Am schlimmsten ist die - auch nächtliche und teils sogar am Wochenende entstehende - massive Lärmbelästigung durch die Fa.	Bei jeder Bauleitplanung ist eine Überprüfung im Hinblick auf die Zielsetzungen für die gesamtstädtische Entwicklung durchzuführen. Die Ziele sind zueinander nicht immer konfliktfrei. An dieser Stelle wurde die grundsätzliche Abwägung für die gewerblichen Ansiedlungsvorhaben getroffen. Soweit es in Unterordnung zu dieser Zielsetzung möglich ist, sollen natürlich auch die weiteren Ziele beachtet werden. Dies erfolgt im vorliegenden Fall u. a. durch die Förderung von Biotopverbundstrukturen (z. B. breite, lineare Gewässerzonen, Erhalt und Ergänzung von Gehölzstrukturen). Das Geschwindigkeitsniveau auf der Gravenhorster Straße und daraus resultierende Schallereignisse sind nicht Regelungsgegenstand des vorliegenden B-Planes. Die im B-Plan festgesetzte Anbindung an die Landesstraße führt jedoch zu deren Aufweitung (für eine Abbiegespur). Diese bauliche Maßnahme ist i. d. R. auch mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung verknüpft. Dies ist jedoch Gegenstand ordnungsbehördlicher Anordnungen. Das Verkehrsgutachten prüfte auch die Gebietsanbindung an die Landesstraße und geht bei deren Realisierung von dem Erfordernis einer Abbiegespur in der Gravenhorster Straße für zwei Lkw aus. Das Entwässerungskonzept wurde unter fachtechnischen und ökologischen Gesichtspunkten erstellt. Es wurde intensiv mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt und von dieser genehmigt. Reserven für Starkregenereignisse sind darin berücksichtigt. Zur Ibbenbürener Aa wird ein erweiterter Gewässerraum von ca. 60 m Breite festgesetzt. Dieser berücksichtigt in großzügiger Weise auch mögliche Überflutungsereignisse. Der Anregung bezüglich des Sichtschutzes wird bereits durch den neu anzulegenden Gewässerraum (der auch bepflanzt werden soll) entsprochen. Bezüglich der Grundstücksbeleuchtung erfolgen Hinweise an die Grundstückserwerber, die auf empfindsame Nachbarsituationen aufmerksam machen und auf verträgliche Beleuchtungsstrukturen hinwirken. Sachverhalte, die eine Planänderung erforderten, liegen nicht vor. Die Ausführungen zu einer Ansiedlung von Fa. ... werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt und das Ansiedlungsinteresse der Fa. ... (bislang) nicht verbindlich bestätigt wurde. Insofern ist der vorliegende Bebauungsplan als Angebotsplan zu sehen, der u. a. auch der Ansiedlung von Unternehmen der Größenordnung von Fa. ... dienen könnte. Die Beschreibung von Emissionswirkungen bereits vorhandener Gewerbegebiete werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht (unmittelbar) Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Im Fall unrechtmäßiger vorhandener Betriebsausübungen können die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden eingeschaltet werden. Im Zusammenhang mit der Genehmigung neuer Anlagen sind bestehende Vorbelastungen in dem erforderlichen Verträglichkeitsnachweis einzubeziehen, um eine verträgliche Gesamtsituation zu belegen. Die kann auf nachgeordneter Ebene erfolgen, wenn die Anlagenplanung ausreichend konkret ist.
---	--

Die fortlaufenden Be- und Entladevorgänge, welche sich rund um die Uhr besonders durch gewitterähnliches Donnern der Ameisen/Stapler auf den Laderampen bemerkbar machen, sowie an- und abfahrende LKW stellen eine immense Belästigung dar, ebenso wie die dauerhafte Lichtüberflutung, welche nach dem Abholzen der Wallhecke an der Gravenhorster Straße die gesamte Umgebung nach Einbruch der Dämmerung an sieben Tagen die Woche völlig ausleuchtet. Der Ausbau der Gravenhorster Straße im vergangenen Jahr hat erwartungsgemäß dazu geführt, dass sich hier wieder eine „Rennstrecke“ etabliert hat. Nicht nur „normale Raser“ vergessen ständig, dass man auch außerorts nur 100 km/h fahren darf; inzwischen werden hier offenbar regelmäßig illegale Rennen gefahren und getunte Fahrzeuge auf ihre Leistungsfähigkeit getestet, das Motorendröhnen von massiv beschleunigenden Fahrzeugen ist inzwischen fester Bestandteil der neuen Geräuschkulisse. Ebenfalls hat der LKW-Verkehr immens zugenommen. Die bessere Befahrbarkeit der Straße lockt nun vermehrt Schwerlastverkehr an, der die Autobahnmaut zwischen Ibbenbüren und Hörstel bequem sparen kann, und führt so zu weiterer Lärmbelästigung. Unsere Grundstücke befinden sich ohnehin bereits im Geräuschkorridor der A30 (siehe Lärmkarten NRW), und mit den schon heute bestehenden negativen Veränderungen unseres Wohnumfeldes sind die für den Menschen als unschädlich geltenden Werte längst erreicht. Weiterhin wird der Fa. ... eine Bebauung von bis zu 16,5 Metern Höhe direkt an den Grundstücksgrenzen erlaubt, ohne Längenbeschränkung. In Zusammenhang mit dem geplanten Fällen fast aller Bäume innerhalb des Plangebietes befürchten wir nun also nicht nur eine massive Beeinträchtigung durch riesenhafte Gebäudeklötze in direkter Nähe unserer Häuser (sowohl optisch als auch durch die Schallreflexionen des bereits existierenden Verkehrslärmes), auch das Landschafts- und somit auch das Stadteingangsbild würden dadurch eine katastrophale Verschlechterung erfahren. Wie bereits eingangs erwähnt, begrüßen wir grundsätzlich die Ansiedlung neuer Firmen, um Arbeitsplätze und somit auch die Zukunft von Ibbenbüren zu sichern und aktiv zu gestalten. Und genau das ist es, was auch wir wollen: aktiv mitgestalten. Wir sind uns sicher, dass sich im Dialog mit der Stadt Ibbenbüren und auch der Fa. ... Lösungen erarbeiten lassen, welche für alle Beteiligten befriedigend sein können - denn in ihrem Nachhaltigkeitsbericht 2019/2020 (zu finden unter ...) stellt sich der ... u.a. als äußerst umweltbewusstes, soziales und innovatives Unternehmen dar, welches grundsätzlich offen für Verbesserungsvorschläge ist und großen Wert auf ein verträgliches Miteinander legt. Hier möchten wir die Fa. ... beim Wort nehmen und zu einem offenen Gespräch über die bisherigen Planungen und zum Dialog bzgl. möglicher Kompromisse einladen. Wir wollen die Ansiedlung von Gewerbe im ausgewiesenen Gebiet nicht verhindern. Dennoch muss ein gewisses Gleichgewicht gefunden	Das Geschwindigkeitsniveau auf der Gravenhorster Straße und von dieser Straße auf Anwohner ausgehende Schallereignisse sind nicht Regelungsgegenstand des B-Planes. Die im B-Plan festgesetzte Anbindung an die Landesstraße führt jedoch zu deren Aufweitung. Die ist i. d. R. auch mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung verknüpft. Dies ist jedoch Regelungsgegenstand ordnungsbehördlicher Anordnungen. Die Darstellung, dass bis zu 16,5 m hohe Gebäude unmittelbar an den Grundstücksgrenzen gebaut werden dürfen, ist nicht korrekt. Die Baugrenze weist einen Abstand von 5,0 m zur südlichen Grundstücksgrenze auf. Bis zum Rand des Plangeltungsbereiches besteht eine zusätzliche Entfernung von 25,0 m. Zur Grundstücksgrenze des ersten Wohngebäudes im Bereich der Lindenstraße sind es weitergehend über 10 m Abstand. Damit weisen bauliche Betriebsanlagen einen Abstand von 40 m zum Grundstück und über 50 m zum Haus des nächstgelegenen Wohngebäudes auf. Von einer massiven Beeinträchtigung kann daher nicht ausgegangen werden. Zudem ist auf einer ca. 20 m breiten Fläche eine landschaftsgerechte Begrünung vorgesehen, die eine vermittelnde Wirkung erzeugt und eine stadtbildverträgliche Integration der baulichen Anlagen erzeugt. Details der Gestaltung des Betriebsgrundstückes können mit den zukünftigen Grundstücksbesitzern vereinbart werden. Die Stadt wird die Erwerber auf die nachbarlichen Anliegen (wie Beleuchtung und Bepflanzung) aufmerksam machen. Bezüglich außerhalb des Plangeltungsbereiches gelegener Flurstücke kann der vorliegende B-Plan keine Aussagen machen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass derzeit weder im Regionalplan noch im Flächennutzungsplan Darstellungen für eine gewerbliche Inanspruchnahme vorliegen. Die Festsetzung eines Lärmschutzwalles zum jetzigen Zeitpunkt kann keinen effektiven Schallschutz gewährleisten, da weder die Höhe der zukünftigen Emissionsquellen noch der Standort bekannt sind und diese auch nicht sachgerecht angenommen werden können. Sollte sich eine Eignung derartiger aktiver Schutzeinrichtungen zum Zeitpunkt der Anlagengenehmigung herausstellen, kann deren Einrichtung dann vorgesehen werden. Ggf. können örtlich vorhandene Böden dann auch eingebaut werden. Ansonsten ist es nach derzeitigen Vorabstimmungen vorgesehen, in möglichst großem Umfang durch Erdbewegungen anfallende Bodenmassen im Plangeltungsbereich selbst unterzubringen. Insgesamt gesehen bestehen keine Anregungen, die eine Planänderungen erforderten.
---	---

werden, welches auch unsere Interessen für eine verträgliche Ko-Existenz der bestehenden Wohnbebauung mit dem geplanten Betrieb berücksichtigt. Wir fordern in diesem Zusammenhang:

- Ein umfassendes Lärmschutzkonzept, in Verbindung mit der Errichtung eines begrünten / mit Bäumen bepflanzen Lärmschutzwalles entlang der Gravenhorster Straße. Dies würde gleichzeitig eine ökologische Wiederaufwertung bedeuten. Der für einen solchen Wall benötigte Mutterboden liegt durch das Ausheben des Entwässerungsgrabens sogar praktisch schon fast an Ort und Stelle.
- Eine schriftliche Zusage, dass es zu keinem Zeitpunkt Dreischichtbetrieb oder Wochenendarbeit geben wird.
- Ein auf das Minimum reduziertes Beleuchtungskonzept, um die Beeinträchtigungen nächtlicher Lichtemissionen auf Mensch und Tier so gering wie möglich zu halten.
- Die der Wohnbebauung am nächsten liegenden Gebäude sollten die Zweigeschossigkeit nicht überschreiten, um als Anlieger nicht optisch davon „erschlagen“ zu werden und auch Schallreflexionen so niedrig wie möglich zu halten. Hierdurch würden sich die Gebäude auch besser in die Landschaft einfügen.
- Zur Erhaltung des Landschaftsbildes und auch um die Zerstörung von Lebensräumen zu vermeiden, sollten möglichst viele der bestehenden Baumreihen erhalten bleiben. Dies trüge dazu bei, den ökologischen Wert des Geländes nicht vollends ins Nichts rutschen zu lassen, und auch die Mitarbeiter der Fa. ... freuen sich sicherlich über ein wenig Grün fürs Auge oder von Bäumen beschattete Parkplätze.
- Wir fordern eine Veränderungssperre für Flurnummer 74, Flurstücke 196 und 105. Hier verlangen wir eine schriftliche, rechtssichere Zusage, dass es sich hierbei auch in Zukunft um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen handeln wird und wir auf diesen Flächen keine weitere gewerbliche oder anderweitige Bebauung fürchten müssen.
- Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h auf der Gravenhorster Straße muss erneut eingeführt werden, um die immens gestiegene Lärmbelästigung wieder zu verringern und auch das gestiegene Unfallrisiko zu senken. Angesichts der geplanten Linksabbiegerspur als Zufahrt zum Plangebiet und den dadurch zu erwartenden zusätzlichen Einfädelungen in den bestehenden Verkehrsfluss halten wir dies ohnehin für unabdingbar.

Wie bereits erwähnt, sind wir jederzeit zu Gesprächen bereit und freuen uns auf den Dialog sowohl mit der Stadt Ibbenbüren als auch der Fa. ... in Erwartung Ihrer Einladung verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

3	<u>Schreiben vom 28.07.2020, Anlieger der Friedrich-Wilhelm-Straße, Hörstel:</u> Hiermit legen wir gegen obigen Bebauungsplan Widerspruch ein. Begründung: Unser Grundstück grenzt direkt an das geplante obige Gewerbegebiet. Durch den geringen Abstand hat die Bebauung eine bedrängende Wirkung auf uns, was einen Verlust von Wohn- und Lebensqualität bedeutet. Unsererseits bestehen große Bedenken bezüglich einer Belastung durch Licht, Lärm, Abgase, Schmutz und Gerüche der sich dort ansiedelnden Betriebe. Angrenzende Feldwege könnten von LKW und sonstigen Fahrzeugen als Park- oder Wartefläche und zum Durchgangsverkehr genutzt werden. Es ist eine Lärmbelastung durch Be- und Entladevorgänge, besonders auch spät nachts, zu erwarten. Schon jetzt sind diese Vorgänge und eine zusätzliche Lichtquelle bei der Firma ... zu beobachten. Es besteht die Gefahr, dass die Grundwasserqualität und der Grundwasserspiegel durch das angrenzende Gewerbegebiet schlechter wird. Soweit unsere Ausführungen, die auch durch den bisherigen Planungsentwurf, begründet sind. Durch den geänderten Bebauungsplan und dessen Offenlegung durch den Ratsbeschluss vom 17.06.2020 haben sich noch folgende gravierende Änderungen offenbart, die von uns beanstandet werden: Industriegebiet: Die Stadt Ibbenbüren macht aus dem Gewerbegebiet ein Industriegebiet. Dieses stand vorher nie zur Debatte und es wurde seitens der Stadt bisher immer darauf hingewiesen, dass hier ein Gewerbegebiet und nicht ein Industriegebiet errichtet wird. Ein Industriegebiet erlaubt den meist größeren Unternehmen größere Flexibilität, z. B. Nacht- und Wochenendarbeit und Schichtdienste, und stellt weniger hohe Anforderungen an Lärmemission, Luftschadstoffe, Staub und Geruchsbelästigung und sollte darum insbesondere von Wohngebieten ferngehalten werden. Statt Handwerkern, Bürogebäuden und kleineren Betrieben im Gewerbegebiet, kann ein Industriegebiet ein Chemiewerk, Logistikzentrum, Kraftwerk oder sonstige Schwerindustrie bedeuten. Wir bitten um detaillierte Mitteilung welche Industrie hier angesiedelt werden soll. Hinweis auf: § 8 Abs. 1 Baunutzungsverordnung: Gewerbegebiete (1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. § 9 Abs. 1 Baunutzungsverordnung: Industriegebiete (1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Zufahrtsstraße: Nach bisheriger Auskunft bestand eine Zufahrt zum erweiterten Gebiet nur über die Konrad-Zuse-Straße und von der St.-Josef-Straße über die Straße Am Schierfeld. Im Zuge der Planänderung ergibt sich eine Festsetzung einer Zufahrt von	Zu Industriegebiet: Sowohl in der Version zur frühzeitigen Beteiligung, zur 1. Offenlegung des B-Planes als auch in der vorliegenden Fassung sind Teile des Geltungsbereiches als Industriegebiete (GI) festgesetzt. Insofern hat sich die inhaltliche Zielsetzung der Planung nicht verändert. Tatsächlich sollen an dieser Stelle des Stadtgebietes auch Betriebe/Anlagen grundsätzlich zulässig sein, die in Gewerbegebieten (GE) nicht möglich sind. Dies unterliegt jedoch unabhängig vom Gebietstyp den rechtlichen Schutzvorschriften für empfindsame Nutzungen. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Derzeit ist die konkrete Art von Anlagen und deren Emissionsverhalten nicht bekannt. Zu Zufahrtsstraße: Der Umfang der Erschließungsstraßen (u. a. die Anbindung an den Haarweg) wurde deutlich in der vorliegenden Planfassung reduziert. U.a. deshalb ist ein zusätzlicher Anschluss an die Landesstraße erforderlich. Der überwiegende Anteil von Fahrten wird von/zur Autobahn (d. h. in südöstlicher Richtung) erwartet. Eine deutliche Belastungssituation im Einmündungsbereich des Haarweges ist deshalb nicht anzunehmen. Derzeit wird tendenziell eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h auf der Landesstraße erwartet – dies ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Zu Begründung: Die Festsetzungen des B-Planes, welche in der Begründung erläutert wurden, fußen auf rechtlichen Bestimmungen des BauGB und der BauNVO und deren gesetzlich vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten. Der Aspekt einer möglichen Wertminderung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Zu Umweltbericht: Im Umweltbericht sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltmedien beschrieben und die zur Kompensation erforderlichen Maßnahmen dargelegt. Gerade in Richtung Haarweg wurden bei der Erstellung der derzeitigen Planfassung umfangreiche Kompensationsmaßnahmen (Wallhecke, Sukzessionsfläche) auf öffentlichen Flächen vorgesehen, die den unmittelbaren Nahbereich aufwerten und Emissionen (u. a. durch Abstände) reduzieren. Sämtliche Kompensationsmaßnahmen erfolgen im selben Naturraum und kommen diesem zu Gute. Mögliche Belastungen aus der Bauphase der Gebietsrealisierung sind unvermeidbar. Erhebliche Beeinträchtigungen im Wohnbereich des Einwenders werden jedoch nicht gesehen. Sachverhalte, die eine Planänderung erforderten, liegen nicht vor.
---	--	--

der Gravenhorster Straße/L 594 ins Plangebiet.
Diese ist bereits gebaut und wird als Stichstraße mit Wendehammer und dauerhafte Zufahrt bezeichnet.
Hier ist mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Speziell durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärmbelästigung, Abgase und Lichtquellen. Es besteht ein hohes Unfallrisiko auf der Gravenhorster Straße in diesem Bereich, da im Zuge des Straßenausbaues die Höchstgeschwindigkeit von 70 auf 100 km/h erhöht wurde. Vielen Dank nochmal hierfür.
Die Errichtung der Zufahrtsstraße wird von uns strikt abgelehnt.
Im Folgenden wird auf einige Ansatzpunkte, die in der Begründung zum Bauleitplan der Stadt Ibbenbüren aufgeführt werden, eingegangen:
I. Begründung zum Bauleitplan
5.1 Art der baulichen Nutzung
Die Stadt Ibbenbüren verfolgt das städtebauliche Ziel, Planungsrecht für zusätzliche gewerbliche/industrielle Nutzungen zu schaffen. Im Sinne einer größeren Flexibilität soll es jedoch Gewerbetreibenden ermöglicht werden, diese Mindestabstände zu unterschreiten, wenn sie durch besondere Maßnahmen den notwendigen Immissionsschutz sicherstellen.
5.2 Maß der baulichen Nutzung
Das Maß der baulichen Nutzung wird aus den Komponenten Grundflächenzahl und der Höhe baulicher Anlagen im Baubauungsplan bestimmt. Es wird beabsichtigt die Gebäude so hoch wie möglich zu bauen, d. h. maximale Flächenausnutzung durch die Gebäudehöhe.
5.3 Bauweise/überbaubare Grundstücksfläche
Damit auch größere gewerbliche Bauprojekte umgesetzt werden können, wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO für den Bauungsplan festgesetzt. Demnach ist abweichend von § 22 Abs. 2 eine Überschreitung von 50 m Baukörperlänge allgemein zulässig. Gewerbliche Nutzungen erfordern oftmals größere Gebäudelängen, um Produktionsprozesse optimiert durchführen zu können.
Anmerkung:
Die Stadt Ibbenbüren hebt bestehende Grenzwerte aus, um wie es im Ratsbeschluss heißt:
Die hohe Unternehmenszufriedenheit ist der wichtigste Standortfaktor! Zu hohe und zu nahe Gebäude verändern das Landschaftsbild und mindern unsere Lebensqualität. Es ist außerdem eine Wertminderung unseres Grundstückes zu befürchten.
II. Umweltbericht
2.2.3 Klima/Lufthygiene
Durch die zulässigen Gewerbebetriebe, mit deren Lkw-Andienungsverkehr und Fahrzeug- verkehren von Mitarbeitern und Kunden, ist eine örtliche Erhöhung von Luftschadstoffen zu erwarten.
Eine Beeinflussung des Wärmehaushaltes und der Wärmeregulationsfunktion der Flächen durch Neuversiegelung und Überbauung sowie Veränderung bodennaher Windströmungen durch Gebäude und Gewerbehallen sind ebenfalls anzunehmen.

	2.3.2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung/Ausgleichsmaßnahmen Verlust des Biotoptyps Baumreihen Westlich des Grünlandes sind die Ackerflächen teilweise mit Baumreihen aus Eichen und Buchen (Stammdurchmesser zwischen 30 bis 80 cm) begrenzt. Die Gehölzstrukturen bieten wichtigen Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sie vernetzen verschieden naturnahe Biotope miteinander und prägen das Landschaftsbild. Verlust des Biotoptyps Einzelbäume Im südlichen Randbereich des neuen B-Planes befinden sich vereinzelt Bäume. Es handelt sich um Eichen mit einem Stammdurchmesser zwischen 40 bis 60 cm. Sie prägen das Landschaftsbild, sind wertvolle Kleinstrukturen unserer Landschaft und bieten Lebensraum für viele Lebewesen. 3. Ermittlung des Kompensationsbedarf für externe Kompensationsmaßnahmen Es ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 160.171 Werteinheiten Durch den Eingriff entsteht ein ökologischer Wertverlust, der nicht allein durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Baugebiet selbst kompensiert werden kann. Es sind zusätzlich Ersatzmaßnahmen vorzusehen Anmerkung: Der Umweltbericht spricht für sich. Bisher war der Erhalt von alten Baumbeständen ein wichtiger Bestandteil des Erweiterungsgebietes. Jetzt bleibt nicht mehr viel davon übrig. Die Ersatzmaßnahmen finden in Dörenthe statt, wovon Schierloh natürlich nichts hat. Es wird im westlichen Teil eine Begrünungsfläche zwischen Graben und Wallhecke entstehen, was erstmal zu begrüßen ist. Es ist nur die Frage, wer diese Fläche pflegt, damit sie ihren Zweck erfüllt und kein Wildwuchs herrscht. Zusätzlich ist mit einer erhöhten Belastung und Beeinträchtigung während der wahrscheinlich monatelangen, wenn nicht jahrelangen Herrichtung des Geländes und Bauphase der Betriebe zu rechnen.	
4	<u>Schreiben vom 30.07.2020, Öffentlichkeit:</u> Meine Stellungnahme aus der ersten Offenlegung des Bebauungsplanes 54 Schierloh II ergänze ich nunmehr wie folgt: Ich widerspreche ausdrücklich der Auffassung der Planverfasser, dass die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist. Die Lagegunst der infrage stehenden Grundstücke und deren damit verbundene gute Vermarktung kann nicht ausschlaggebend dafür sein, dass wertvoller Freiraum vernichtet wird. Hier werden m.E. wirtschaftliche Interessen von dem Planverfasser höher bewertet, als die Fragen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes. Auch wird möglicherweise am Bedarf vorbei geplant. Das mindestens 10 Jahre alte Stadtentwicklungsprogramm kann hier sicherlich nicht mehr als Argumentationshilfe herangezogen werden. An dieser Stelle muss auch noch einmal betont werden, dass es aus fachlichen/städtebaulichen Gründen nicht mehr hin-	Unabhängig von Entwicklungsoptionen auf den Flächen des ehemaligen Steinkohlebergbaus gibt es eine Nachfrage nach Flächen, die kurzfristig zur Verfügung stehen. Deshalb bieten sich die Flächen im Bereich Schierloh, die ohnehin für kurz- bis mittelfristige Gewerbebedarfe zur Verfügung gestellt werden sollten, besonders an. Tatsächlich gibt es einen Bedarf nach großzügigen Flächenzuschnitten. Darum wurde der bereits offengelegte Entwurf hinsichtlich seiner verkehrlichen Erschließung geändert. Die vorliegende Nachfrage stellt sich derzeit als eine mögliche Ansiedlung einer größeren Firma aus dem regionalen Umfeld dar – konkrete Flächenzusagen oder ausgearbeitete Planungen, die als Vorhaben im Sinne des § 12 BauGB bezeichnet werden könnten, liegen jedoch nicht vor. Somit muss die Planung als „Angebotsplan“ erfolgen. Deswegen ist auch eine konkretere Eingriffsermittlung derzeit nicht möglich.

nehmbar ist, das die Bauverwaltung immer noch mit einem mehr als 40(!) Jahre alten Flächennutzungsplan arbeitet. Hier ist der Rat gefordert, entsprechende Schritte zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes einzuleiten damit auch eine gesellschaftliche Diskussion über die zukünftige Entwicklung unserer Stadt geführt werden kann. Im Gegensatz zu dem ersten Verfahrensentwurf wird in der jetzt vorliegenden Planung noch weniger Rücksicht auf die Belange des Umweltschutzes genommen. Die Eingriffsbewertung nach dem „Osnabrücker Modell“ wird dem geplanten Eingriff nicht gerecht. Insofern ist eine Neubewertung des geplanten Eingriffs in den Naturhaushalt zwingend geboten. Offensichtlich ist die Planung für ein großes Unternehmen erarbeitet worden, ohne die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes ausreichend zu berücksichtigen. Die ursprünglich angedachte planerische Entwicklung des Gebietes ist zu Gunsten eines Investors aufgegeben worden. Wenn nunmehr auf eine innere Erschließung des Geländes verzichtet wird und gleichzeitig Gebäudelängen von über 50m explizit zugelassen werden sollen, kann hier schon von einem industriellen Komplex gesprochen werden. Da der Verwaltung offensichtlich bekannt ist, welches Unternehmen dort ein Werk(?) errichten will, wäre es im Interesse aller fair gewesen, wenn das Beplanverfahren aufgehoben und ein Vorhaben- und Erschließungsplan erarbeitet wird. Das hätte im Übrigen auch den Vorteil, dass der Investor sämtliche mit der Planung entstehenden Kosten einschließlich der Erschließung zu tragen hätte. Gleichzeitig könnten die mit der geplanten Ansiedlung verbundenen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt besser beurteilt und gerechter abgewogen werden. Klima- und Umweltschutz als gleichberechtigte Belange in die Planung einzustellen dürfte dann auch nachvollziehbar sein. Wie schon in meiner ersten Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, ist durch die Anrechnung von Ökopunkten aus dem Ökopool der Stadt ein Ausgleich für den geplanten Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar und auch nicht zu erreichen. Mir fehlt auch eine Prognose über die Zahl der neu zu schaffenden Arbeitsplätze. Geht man von einer mittleren Arbeitsplatzdichte von ca. 40AN/ha aus, würden ca 800 Arbeitsplätze in dem Baugebiet entstehen. Da die Arbeitslosenquote in Ibbenbüren in den vergangenen Jahren immer im Bereich der Vollbeschäftigung (ca.3%) lag und daher kaum heimische Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, werden die zu erwartenden Arbeitsplätze ein Vielzahl von Problemen (Verkehr, Wohnraumversorgung usw.) nach sich ziehen. Die Stadt Ibbenbüren hat sich in den letzten 70 Jahren von ca. 25 000 EW auf über 50 000 EW verdoppelt. Das heißt für mich, dass die Grenzen des Bevölkerungswachstums erreicht sind, wenn Ibbenbüren zumindest noch Reste seiner städtebaulichen Identität erhalten will. Von daher sollte äußerst sensibel und unter besonderer Beachtung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Ausweisung von neuen Baugebieten vorgegangen werden. Jede Stadt wird irgendwann die Grenzen ihres Wachstums bei ungebrem-	Das Modell des Landkreises Osnabrück hat sich jedoch als geeignetes Instrument erwiesen, um planungsrechtlich zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft bei Gewerbeansiedlungen zu bewerten. Diese Bewertungen wurden auch mit den zuständigen Behörden abgestimmt, so dass keine Zweifel an der Geeignetheit der Ermittlung bestehen. Die Anzahl der potenziell entstehenden Arbeitsplätze ist in diesem Zusammenhang nicht relevant. Das Stadtentwicklungsprogramm der Stadt Ibbenbüren wurde Ende 2010 vom Rat der Stadt beschlossen und im Rahmen jeweils eines Monitoringverfahrens in 2013 und 2018 auf seine erreichten Maßnahmen und Ziele überprüft und dabei in Teilbereichen neue, bzw. geänderte Ziele durch Ratsbeschluss festgelegt. Von veraltet kann also keine Rede sein. Der Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren datiert in seiner Ursprungsfassung zwar aus 1978, wurde aber im Rahmen einer Vielzahl von Änderungsverfahren den jeweiligen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Ibbenbüren angepasst. So wurde durch die 150. Änderung des FNP, welche durch amtliche Bekanntmachung am 21.03.2020 Rechtswirksamkeit erlangte, die Entwicklung des hier geplanten Gewerbegebietes vorbereitet. Unabhängig vom Alter des Flächennutzungsplanes und des Stadtentwicklungsprogrammes zeigt der Besiedlungsfortschritt benachbarter Gewerbegebiete, dass die kontinuierliche Flächenentwicklung der Nachfrage/dem Bedarf entspricht. Sachverhalte, die eine Planänderung erforderten, liegen nicht vor.
---	---

stem Flächenverbrauch erreichen. Das steht dann eben auch für weniger Lebensqualität der Stadtbewohner, wenn diese Kriterien nicht beachtet werden. Im Übrigen stehen ja auch noch die Flächen des ehemaligen Steinkohlebergbaus demnächst für eine gewerbliche/industrielle Nutzung zur Verfügung. Das bedeutet, auch mit dem Verzicht auf das Gewerbe-/Industriegebiet Schierloh II stehen ausreichend geeignete Flächen für die Ansiedlung großer Betriebe zur Verfügung. Aus städtebaulichen Gründen, aber auch aus den in meiner ersten Stellungnahme angeführten Gründen des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, fordere ich deshalb, auf die Planung für Schierloh II zu verzichten oder wenigstens auf das unbedingt erforderliche Maß angepasst an den Bedarf der heimischen Wirtschaft zu reduzieren. Hierzu müssen von der Verwaltung belastbare Zahlen/Daten zum Flächenbedarf in das Verfahren eingestellt und Gegenstand der Abwägung werden.	
---	--

3. Eigene Veränderungsvorschläge (Verwaltung, Planer)

a) zum Offenlegungsbeschluss

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen.

b) zum erneuten Offenlegungsbeschluss

- Aufgrund der Absicht weite Teile des Plangebietes an eine einzige ansiedlungsinteressierte Firma zu veräußern soll nun der Bebauungsplanentwurf in der Weise geändert werden, dass komplett auf die innere Erschließung und weitgehend auf das Erhaltungsgebot für die Gehölze verzichtet wird und die übrigen Festsetzungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf das Ansiedlungsvorhaben ausgerichtet werden. Diese Planänderungen machen eine erneute Offenlegung der Planunterlagen erforderlich.
- Die bisher als innere Erschließungsanlage vorgesehene „Heinz-Nixdorf-Straße“ entfällt. Am neuen westlichen Ende der Straße „Am Schierfeld“ ist ein LKW-Wendeplatz vorgesehen. Wesentliche Merkmale des geänderten Planentwurfes sind
 - Wegfall der inneren öffentlichen Erschließungsanlagen
 - Festsetzung einer Zufahrt von der Gravenhorster Straße/L 594 aus ins Plangebiet
 - weitgehender Wegfall der Erhaltungsgebote für vorhandene Gehölzbestände
 - Anpassung der Zonierung der GE- und GI-Flächen und nach der Abstandsliste NRW und Änderung der höchstzulässigen Gebäudehöhen

- Festsetzung einer Fläche für die Entwicklung von Natur und Landschaft im Südwesten und eines Erhaltungs- und Pflanzgebotes am östlichen Planbereichsrand

c) Zum Satzungsbeschluss

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen.